ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Blömer, Maximilian; Brandt, Przemyslaw; Peichl, Andreas

Research Report

Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle: Reformvorschläge zum Abbau von Fehlanreizen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem

ifo Forschungsberichte, No. 126

Provided in Cooperation with:
Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Blömer, Maximilian; Brandt, Przemyslaw; Peichl, Andreas (2021) : Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle: Reformvorschläge zum Abbau von Fehlanreizen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem, ifo Forschungsberichte, No. 126, ISBN 978-3-95942-106-5, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/272937

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

ifo
FORSCHUNGS-
BERICHTE

126
2021

Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle: Reformvorschläge zum Abbau von Fehlanreizen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem

Maximilian Blömer, Przemyslaw Brandt, Andreas Peichl

ifo INSTITUT
Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
an der Universität München e.V.

ifo Zentrum für Makroökonomik
und Befragungen

Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle: Reformvorschläge zum Abbau von Fehlanreizen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem

Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung

Autoren

Maximilian Blömer
Przemyslaw Brandt
Prof. Dr. Andreas Peichl

Die Autoren danken Manuela Barišić, Johannes Becker, Valentina Sara Consiglio, Natascha Hainbach und Eric Thode für hilfreiche Hinweise und Kommentare bei der Erstellung dieser Studie.

Oktober 2021

ifo INSTITUT

Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
an der Universität München e.V.
ifo Zentrum für Makroökonomik und Befragungen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über
http://dnb.d-nb.de
abrufbar.

ISBN: 978-3-95942-106-5

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, dieses
Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie)
oder auf andere Art zu vervielfältigen.
© ifo Institut, München 2021

Druck: ifo Institut, München

ifo Institut im Internet:
http://www.ifo.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis **4**

Tabellenverzeichnis **5**

Abkürzungsverzeichnis **6**

Zusammenfassung **7**

Summary **8**

1 Einführung **9**

2 Methodisches Vorgehen **16**

3 Reformvorschläge **18**

3.1 Ehegattenbesteuerung 19

3.2 Mini- und Midijobs 27

3.3 Reformkombinationen 30

4 Ergebnisse **39**

4.1 Beschäftigungswirkungen 40

4.2 Auswirkungen auf das Staatsbudget 45

4.3 Auswirkungen auf die verfügbaren Einkommen 46

4.4 Veränderungen der Armuts- und Ungleichheitsmaße 48

5 Fazit **51**

Literaturverzeichnis **52**

A Anhang **54**

Abbildungsverzeichnis

1 Vorteil aus dem Ehegattensplitting 20
2 Vorteil aus dem Ehegattensplitting als Heatmap 21
3 Grenzbelastung Zweitverdienender nach Einkommensteuertarif 24
4 Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender nach Einkommensteuertarif 26
5 Einkommensbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge je nach Ausgestaltung . . . 29
6 Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender nach Ausgestaltung der Sozialversicherung 31
7 Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender bei Reformkombination mit Phase-in bis 1.800 Euro 33
8 Veränderung des Einkommens bei Reformkombination mit Phase-in bis 1.800 Euro als Heatmap 34
9 Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender bei Reformkombination mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen 36
10 Veränderung des Einkommens bei Reformkombination ohne Phase-in und mit Anhebung des Grundfreibetrags als Heatmap 37
A.1 Abgabenquote SV – Sozialversicherung – Single-Haushalt 54
A.2 Verfügbares EK, Veränderung nach Dezil – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G ohne Anpassung 71
A.3 Verfügbares EK, Veränderung nach Dezil – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G mit Anpassung 71
A.4 Verfügbares EK, Veränderung nach Dezil – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2 ohne Anpassung 72
A.5 Verfügbares EK, Veränderung nach Dezil – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2 mit Anpassung 72

Tabellenverzeichnis

1 Übersicht über die untersuchten Reformen und Reformkombinationen 39
2 Beschäftigungswirkungen 41
3 Fiskalische Effekte, Veränderung in Mrd. Euro 44
4 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Veränderung in % – mit Anpassung 46
5 Veränderung Armuts- und Ungleichheitsmaße 50
A.1 PTR – Status quo (2021) – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr 55
A.2 PTR – Individualbesteuerung – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr 55
A.3 PTR – Realsplitting – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr 56
A.4 PTR – Realsplitting Grundfreib. – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr . . . 56
A.5 PTR – Ehezusatzfreibetrag – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr 57
A.6 PTR – Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 1 – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr . 57
A.7 PTR – Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 2 – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr . 58
A.8 PTR – Abs. Mini-Midi, SV linear – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr 58
A.9 PTR – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2 – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr 59
A.10 PTR – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr 59
A.11 PTR – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr 60
A.12 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Individualbesteuerung 61
A.13 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Realsplitting 62
A.14 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Realsplitting Grundfreib. . . . 63
A.15 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Ehezusatzfreibetrag 64
A.16 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 1 . 65
A.17 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 2 . 66
A.18 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Abs. Mini-Midi, SV linear . . . 67
A.19 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2 68
A.20 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear 69
A.21 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G 70

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
ARQ	Armutsrisikoquote
EK	Einkommen
ESt	Einkommensteuer
EZF	Ehezusatzfreibetrag
PTR	Participation tax rate (Partizipationsbelastung)
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SV	Sozialversicherung
VZÄ	Vollzeitäquivalente

Zusammenfassung

In der diesem Bericht zugrunde liegenden Studie haben wir häufig diskutierte Vorschläge für Reformen untersucht, die dem Ziel dienen sollen, die Beschäftigungsanreize für Zweitverdienende zu verbessern. Bei den Zweitverdienenden handelt es sich häufig um Ehefrauen und Mütter. Wir haben uns in unserer Analyse auf die Regelungen zum Mini- und Midijob, das Ehegattensplitting und verschiedene Kombinationen der diskutierten Reformelemente konzentriert. Zur Quantifizierung der Wirkungen der vorgeschlagenen Reformen auf das Arbeitsangebot haben wir das ifo-Mikrosimulationsmodell verwendet, ein empirisch geschätztes strukturelles Arbeitsangebotsmodell im Haushaltskontext.

Eine Reform der Ehegattenbesteuerung in Gestalt einer Einführung des Realsplittings mit einem maximalen Übertragsbetrag von 13.805 Euro würde unseren Untersuchungen zufolge den Anreiz für Zweitverdienende zu einer Ausweitung ihres Arbeitsangebots stärken. Positive Beschäftigungseffekte dieser Reform wären insbesondere auf Ausweitungen des Arbeitsangebots von Frauen zurückzuführen. Würde man diese Reform mit einer Reform der Mini- und Midijob-Regelungen kombinieren, so ließen sich weitere Anreizprobleme beheben: Insbesondere Frauen könnten der „Zweitverdienendenfalle“ entkommen, in die sie bei geringen Arbeitsstundenzahlen geraten oder zu geraten drohen. Gerade also eine Kombination der verschiedenen diskutierten Reformelemente würde zu einem Abbau von Beschäftigungshürden und einer Verbesserung der Anreize führen: Würde man das Realsplitting mit der Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit ansteigenden Sozialversicherungsbeitragssätzen (Phase-in) im Einkommensbereich von 0 bis 1.800 Euro pro Monat kombinieren, so ergäbe sich ein zusätzliches Arbeitsangebot von 124.000 Personen, davon 108.000 Frauen.

Im Vergleich mit der stark kontrovers diskutierten Individualbesteuerung würde das Realsplitting bei ungleichen Einkommensverhältnissen kaum zu einer Mehrbelastung führen, da dieses den im Status quo gegebenen Splittingeffekt des Ehegattensplittings lediglich begrenzt (was sich wiederum auf die Kosten der Anreizwirkung auswirkt). Höher belastet würden insbesondere Haushalte mit hohen, sehr ungleich zusammengesetzten Einkommen.

Durch einen Übergang zum Realsplitting entstehende staatliche Mehreinnahmen würden weitere Reformen im Mini- und Midijob-Bereich oder gar Steuersenkungen erlauben. So würde beispielsweise eine Reform der Mini- und Midijobs, mit einem langsamen Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge, direkt finanzierbar, was viele Haushalte im Niedrigeinkommensbereich entlasten könnte. Im Zuge dessen würde vor allem die Erwerbstätigkeit von Frauen steigen.

Summary

In the study on which this report is based, we examined closely the oft-discussed proposals for reforms aimed at improving employment incentives for second earners in a household. Wives and mothers are most often the secondary earners in a household. In our analysis, we focused on marginal employment regulations (so-called mini- and midi-jobs), the spousal income tax splitting rule and various combinations of the reform mechanisms that have been under discussion. To quantify the effects of the proposed reforms on labor supply, we used the ifo microsimulation model, an empirically estimated structural labor supply model in a household context.

Our research shows that reforming spousal taxation by introducing a so-called real splitting model, that is, by limiting the income splitting bonus with a maximum carry-over amount of €13,805 would strengthen the incentive for secondary earners to expand their labor supply. Increases in the female labor supply would account in large part for the reform's positive employment effects. Combining this reform with a reform of mini- and midi-job regulations could eliminate other incentive problems: Women in particular could thus escape the "secondary earner trap" into which they fall or are in danger of falling by working only a limited number of hours. Combining the various reform elements under discussion in this way would help reduce barriers to employment and improve incentives: If real splitting were combined with a reclassification of mini- and midi-jobs as employment that is subject to social security and taxation with phased-in social security contribution rates for incomes that range from €0 to €1,800 per month, this would result in an additional labor supply of 124,000 people, 108,000 of whom would be women.

Unlike the highly controversial individual taxation, real splitting would not lead to an additional burden in cases of unequal income ratios, as it would merely limit the splitting effect of the income tax splitting rule that currently exists (which in turn affects the costs of the incentive effect). In particular, high-income households in which one earner's income is much higher than the other would face a greater tax burden.

The additional fiscal revenues resulting from a transition to the real splitting model would allow for further reforms in the mini- and midi-job sector or even tax cuts. For example, it would be possible to directly finance a reform of the mini- and midi-job sector with a slow phase-in of social security contributions, which would benefit many low-income households. A policy shift of this nature would lead to an increase in female employment in particular.

1 Einführung

Das Zusammenwirken des deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystems wird häufig als anreizfeindlich kritisiert. Derzeit werden insbesondere die Beschäftigungsanreize des Ehegattensplittings, der Mini- und Midijobs sowie der Gestaltung des Transferentzugs diskutiert. Die politische Debatte wird auch vor dem Hintergrund einer weiteren Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen geführt.

In vorherigen Studien haben wir die Beschäftigungsanreize des deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystems untersucht. Dabei haben wir unter Betrachtung von Indikatoren wie der Partizipationsbelastung (PTR; siehe Blömer und Peichl, 2020a) die Anreizwirkungen bei konkreten Erwerbsentscheidungen für verschiedene Haushaltstypen ausgewertet. Insgesamt gesehen zeigte sich, dass Anreizprobleme insbesondere durch die drei folgenden Elemente entstehen:

- die Hinzuverdienstregelungen und Entzug von Arbeitslosengeld II (ALG II), Wohngeld und/oder Kinderzuschlag,
- die Minijob-Regelungen sowie
- das Ehegattensplitting im Einkommensteuersystem.

Gerade die Interaktion der Minijob-Regelungen mit dem Ehegattensplitting betrifft die Beschäftigungsentscheidungen vieler Zweitverdienender in Deutschland. Eine derartige Interaktion ist im internationalen Vergleich einzigartig. Indes kann sie dazu führen, dass gerade Frauen und Mütter in geringfügiger Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung mit geringer Stundenzahl verbleiben, da sich Mehrarbeit für sie häufig finanziell nicht lohnt. Dieser Effekt stellt sich für Zweitverdienende, die ihre Arbeitszeiten prinzipiell lieber ausweiten würden, als eine Art Falle dar. Im Kreis der insgesamt 7,6 Millionen Ehefrauen im Erwerbsalter beziehen 6 Millionen und somit rund drei Viertel ein geringeres Einkommen als der Ehemann und sind demnach Zweitverdienerinnen.

Diese Analyse ist das dritte Modul einer dreiteiligen Studie zum Thema Unter- und Überbeschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Im ersten Modul haben wir insbesondere die Beschäftigungsanreize anhand der Partizipationsbelastung (PTR) auf dem Arbeitsmarkt beleuchtet (Blömer und Peichl, 2020a, siehe auch die Zusammenfassung in Kasten 1). Dabei wurden Aspekte identifiziert, die zu einer hohen PTR führen und somit den Einstieg in den Arbeitsmarkt potenziell unattraktiv machen. Im zweiten Modul wurde ein genauerer Blick auf gewünschte und realisierte Arbeitszeiten geworfen (Blömer et al., 2021, siehe auch die Zusammenfassung in Kasten 2).

Gegenstand des dritten Moduls sind häufig diskutierte Vorschläge für Reformen zur Verbesserung der Beschäftigungsanreize und deren geschätzte Effekte. Wir haben uns auf die Mini- und Midijob-

Regelungen, das Ehegattensplitting und verschiedene Kombinationen der diskutierten Reformelemente konzentriert.[1] Der Schwerpunkt lag auf der Gruppe der Haushalte mit Zweitverdienenden.

Das Ziel der untersuchten Reformvorschläge besteht insbesondere darin, Erwerbshemmnisse für Zweitverdienende – bei denen es sich häufig um Ehefrauen und Mütter handelt – zu verringern. Das wiederum soll durch eine Senkung der PTR und der Grenzbelastung erreicht werden. Um abschätzen zu können, inwieweit das gelingen könnte, haben wir die konkreten Arbeitsangebotswirkungen der Reformvorschläge quantifiziert. Dazu haben wir das ifo-Mikrosimulationsmodell verwendet (ifo-MSM-TTL, siehe Blömer und Peichl, 2020b), ein empirisch geschätztes strukturelles Arbeitsangebotsmodell im Haushaltskontext.

Die Wirkungskanäle des Ehegattensplittings und von Minijobs wurden bereits in der Studie zu den Partizipationsbelastungen von Blömer und Peichl (2020a) anhand von Musterhaushalten ausführlich beleuchtet. Wissenschaftliche, politische und juristische Betrachtungen des Ehegattensplittings in Deutschland und anderen Ländern sind nicht neu. Insbesondere die Expertise von Becker (2021) sowie ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (2018) vermitteln einen aktuellen Überblick. Aktuelle Simulationsstudien zu konkreten Reformvorschlägen der Ehegattenbesteuerung haben außerdem Bach et al. (2020) sowie Bonin und Sommer (2018) vorgestellt. Auch wurde das System von Mini- und Midijobs in der Vergangenheit diskutiert und wissenschaftlich untersucht.[2]

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der Benachteiligung geringfügig Beschäftigter in dieser Krisensituation, die sich in Arbeitsplatzverlusten und der fehlenden Absicherung durch ein Kurzarbeitergeld gezeigt hat, flammt die Diskussion über eine grundsätzliche Reform der Minijob-Regelungen wieder auf. In einer aktuellen Studie haben Krebs und Scheffel (2021) verschiedene Reformvorschläge untersucht, die die Umwandlung der steuer- und abgabenfreien Minijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung, gepaart mit langsam steigenden Sozialversicherungsbeitragssätzen ab dem ersten verdienten Euro (Phase-in), vorsehen.

Das bestehende System der geringfügigen Beschäftigung kann sich prinzipiell auf die Arbeitsmarktbeteiligung positiv auswirken. Die Sozialversicherungs- und die Einkommensteuerfreiheit für Erwerbseinkommen bis 450 Euro stellen durch den unbelasteten Hinzuverdienst („brutto gleich netto“) zweifellos einen starken Anreiz für nicht erwerbstätige Personen dar, eine Beschäftigung im Rahmen einer 450-Euro-Anstellung aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für Zweitverdienende oder für Personen, die zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine zweite Beschäftigung in Erwägung ziehen. Ein solcher positiver Partizipationsanreiz ist allerdings bereits im Fall von Alleinstehenden kaum noch gegeben. So müssen beispielsweise Single-Haushalte oder

[1] Reformvorschläge zur Gestaltung des Transfersystems, insbesondere zum ALG II, wurden in den letzten Jahren bereits von verschiedenen Seiten quantifiziert (siehe Blömer et al., 2019a,b; Bruckmeier et al., 2018, 2021).
[2] Siehe auch die Studie von Eichhorst et al. (2012), in der im gleichen Modellrahmen wie in dieser Studie ähnliche Untersuchungen zu konkreten Reformvorschlägen, auch zum Ehegattensplitting, durchgeführt wurden.

Alleinerziehende beachten, dass ein geringfügiges Einkommen auf die Transferleistungen angerechnet wird, die sie erhalten. So wird letztlich die Einkommensteuer- und Sozialversicherungsfreiheit einer geringfügigen Beschäftigung für diese Gruppen irrelevant.

Probleme schaffen die Minijob-Regelungen vor allem beim Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Minijobs galt ursprünglich das Modell der Freigrenze (im Unterschied zu dem des Freibetrags). Um einen allzu starken Einkommensrückgang bei Überschreiten dieser Freigrenze zu verhindern, wurde für Midi- jobs eine Gleitzone eingeführt, die derzeit bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.300 Euro reicht. Zwar führt das System der Midijobs aufseiten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu einem allmählichen Anstieg der absoluten Sozialversicherungsbeiträge,[3] jedoch relativiert sich die Relevanz dieser Midijob-Regelung, wenn man sie als Übergangslösung im Gesamtsystem von Steuern und Transfers betrachtet. Bei erwerbstätigen Alleinstehenden und Alleinerziehenden mit Transferbezug (den sogenannten Aufstockern) wird das Einkommen auf das ALG II angerechnet, sodass die verringerten Belastungen von Minijobs häufig irrelevant sind.

Minijobs sowie im Fall von Midijobs die Ausgestaltung der Gleitzone bieten daher insbesondere im Fall alleinstehender Personen ohne Transferanspruch einen starken Arbeitsanreiz, also beispielsweise bei Rentnern und Rentnerinnen, Studierenden oder auch vermögenden Personen. Auch im Fall verheirateter Paare relativiert sich die „dämpfende“ Wirkung der Gleitzone. So nehmen zwar ab einem Einkommen von 451 Euro die Sozialabgaben gemäß der Gleitzone allmählich zu, jedoch wird ab diesem Einkommen die gemeinsame Besteuerung aufgrund des Ehegattensplittings plötzlich und „ungedämpft“ wirksam. Besonders deutlich ist dieser Effekt bei verheirateten Paaren, wenn ein Partner bzw. eine Partinerin bereits alle Steuerfreibeträge ausgenutzt hat. Denn neben der Belastung mit Sozialabgaben wird das Einkommen der zweitverdienenden Person ab 451 Euro mit dem gemeinsamen Grenzsteuersatz besteuert.

Wie Blömer und Peichl (2020a) zeigen, führt zwar beispielsweise die Partizipation von Zweitverdienenden am Arbeitsmarkt zu einem Plus des verfügbaren Einkommens des Haushalts, andererseits lohnt sich die Aufnahme einer Teilzeittätigkeit im Vergleich mit einer geringfügigen Beschäftigung auf 450-Euro-Basis nicht immer. Je höher das Einkommen des oder der besserverdienenden Partners oder Partnerin ausfällt, desto weniger lohnt sich für Zweitverdienende eine Teilzeitbeschäftigung. Dies ist auf die aktuelle Ausgestaltung des Ehegattensplittings zurückzuführen, bei dem das Gesamteinkommen des Paares gemeinsam versteuert wird. Die Belastung oberhalb der 450-Euro-Schwelle ist für Zweitverdienende entsprechend hoch.

Warum gerade die Interaktion der Minijob-Regelungen und des Ehegattensplittings Anreizprobleme mit sich bringt, zeigen Beispielberechnungen wie die folgende:[4] Sofern im Fall eines Ehepaars

[3] Eine kleine Sprungstelle von circa 50 Euro bei 451 Euro bleibt indes bestehen.
[4] Das Beispiel ist der Vorgängerstudie entnommen. Eine ausführlichere Besprechung findet sich bei Blömer und Peichl (2020a).

ein/-e Alleinverdiener/-in ein Jahreseinkommen von 48.000 Euro erzielt, beträgt das verfügbare Haushaltseinkommen 34.108 Euro (vgl. Tabelle A.1). Nimmt der/die erwerbslose Partner/-in einen 450-Euro-Minijob an, so erhöht sich das verfügbare Haushaltseinkommen „brutto gleich netto" um 5.400 Euro. Je nach der Höhe des Stundenlohns ist die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung darüber hinaus für den Haushalt nicht unbedingt lohnend. Bei einem Stundenlohn von 10 Euro beträgt das Plus im Vergleich mit dem Minijob nur 1.075 Euro im Jahr – dies allerdings bei einer Verdoppelung der Arbeitszeit.

Neben einzelnen Reformen im System der Minijobs und der Ehegattenbesteuerung haben wir kombinierte Reformen untersucht, bei denen die Steuer- und Abgabenfreiheit der Minijobs abgeschafft und die Besteuerung auf das Realsplitting[5] umgestellt würde. Der Grund für die Wahl des Realsplittings ist, dass hierdurch die Partizipationsbelastung für Zweitverdienende gesenkt werden kann. Bei Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem Einkommen von 1.800 Euro pro Monat wäre eine solche Kombination sogar bereits aufkommensneutral, da Einkommen im niedrigen Stunden- beziehungsweise Einkommensbereich bessergestellt würden. Durch eine Reform der Ehegattenbesteuerung in Kombination mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge ab dem ersten Euro im Niedrigeinkommensbereich (also ohne Phase-in) entstünde dem Staat ein Plus, das in Form von Steuersenkungen an die Steuerzahler bzw. Steuerzahlerinnen zurückgegeben werden könnte.[6]

Die Ergebnisse deuten auf ein starkes Potenzial gerade einer Kombination von Reformelementen hin, das Arbeitsangebot zu erhöhen. So würde eine Reform, bestehend aus der Einführung des Realsplittings und der Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen und einer Senkung von Steuern einen Zuwachs des Arbeitsangebots in Höhe von 141.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) nach sich ziehen. Auch die generelle Arbeitsmarktpartizipation würde steigen (und zwar um 59.000 Personen). Ein Großteil dieses geschätzten Effekts lässt sich durch eine Ausweitung der Arbeitszeit von Frauen erklären.

Bei einer kombinierten Reform mit Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge würde die Partizipation noch stärker wachsen (um 124.000 Personen), während der Anstieg der Arbeitsstundenzahlen geringer ausfiele. Haushalte würden bei der kombinierten Reform mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen im Durchschnitt bis ins achte Einkommensdezil profitieren. Bei Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge würde sich das infolge einer kombinierten Reform entstehende Plus

[5] Der Begriff *Realsplitting* wird für das bereits existierende Besteuerungsverfahren von Geschiedenen oder dauerhaft getrennt Lebenden verwendet. Die Variante mit Übertragung dieses Verfahrens auf die Besteuerung von Eheleuten wird in Abgrenzung vereinzelt auch als *Eherealsplitting* bezeichnet. Aufgrund der technischen Ähnlichkeit verzichten wir in dieser Studie auf eine sprachliche Unterscheidung. Ein *Realsplitting für Eheleute*, wie im Kontext dieser Studie diskutiert, ist mit dem Begriff des *Eherealsplittings* gleichzusetzen.

[6] Wir haben dazu beispielhaft die Anhebung des Grundfreibetrags als Variante simuliert. Es sei allerdings darauf verwiesen, dass es auch andere Möglichkeiten gibt, Steuern zu senken. Alternativ könnten beispielsweise kinderbezogene Transferleistungen ausgebaut werden.

auf die unteren Einkommensdezile konzentrieren. Verluste entstünden in reichen Haushalten mit stark ungleichen Einkommensanteilen der Partner und Partnerinnen, aber auch in kinderreichen Haushalten. Einkommensschwache Haushalte sowie Paare mit geringen oder mittleren Diskrepanzen der Einkommensanteile würden durch die Reform nicht belastet. Die kombinierten Reformen wären budgetneutral und würden sich auf Armuts- und Ungleichheitsmaße nicht nennenswert auswirken.

Wie unsere Untersuchungen zum Thema Unter- und Überbeschäftigung in Modul 2 (Blömer et al., 2021) gezeigt haben, spielt für die Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Müttern die Verbesserung der Bedingungen der Kinderbetreuung in Deutschland eine wichtige Rolle. Deshalb gilt es nicht nur, Hürden im bestehenden Steuer- und Abgabensystem abzubauen, sondern auch die Interaktionen mit anderen Institutionen und Rahmenbedingungen zu verbessern. Zu jenen gehören etwa die Verfügbarkeit und die Kosten guter Kita- sowie Ganztags(schul-)plätze, eine angemessene Zahl von Erziehern und Erzeiherinnen und Lehrkräften und eine generell bessere Vereinbarkeit von Familie und Karriere (Rainer und Peichl, 2021).

Diese Studie ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 2 wird das methodische Vorgehen bei der Simulation der Reformvorschläge und der Quantifizierung der Arbeitsanreize beschrieben. Die einzelnen Reformvorschläge und -elemente werden in Kapitel 3 vorgestellt. In Kapitel 4 erörtern wir die Ergebnisse. Die Studie schließt mit einem Fazit (Kapitel 5).

Kasten 1: Zusammenfassung der Studie (Modul 1)

Maximilian Blömer und Andreas Peichl (2020a). *Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Um die Anreizwirkungen von Steuern und Transferleistungen zu beurteilen, stellt man typischerweise die Frage, wie stark das verfügbare Einkommen steigt, wenn eine Person ihr Arbeitsangebot ausweitet. Im ersten Modul haben wir die Beschäftigungsanreize des deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystems anhand einer Betrachtung des Maßes der Partizipationsbelastung (PTR) analysiert. Die PTR gibt an, um wie viel Prozent das individuelle Bruttoeinkommen durch Steuern und Abgaben sowie durch Transferentzug gemindert wird. Zudem untersuchten wir in der Studie, wie sich die Partizipationsbelastung im Lauf der Zeit real entwickelt hat.

In der Studie wurden Aspekte identifiziert, die zu einer hohen PTR führen und somit den Einstieg in den Arbeitsmarkt potenziell unattraktiv machen. Insgesamt zeigte sich, dass die PTR maßgeblich durch die drei folgenden Elemente bestimmt wird: 1. die Höhe des verfügbaren Einkommens bei Arbeitslosigkeit, 2. die Hinzuverdienstregelungen beim ALG II und 3. die Minijob-Regelungen sowie das Ehegattensplitting im Steuersystem.

Bei Alleinstehenden im Niedriglohnbereich ergibt sich im Fall der Aufnahme eines Vollzeitjobs eine hohe PTR von etwa 75 bis 80 Prozent, das heißt, dass für die Betreffenden nur 25 bis 20 Prozent des zusätzlich verdienten Einkommens übrig bleiben. Bei Eheleuten entstehen insbesondere dann, wenn eine Person Zweitverdienende ist, hohe Partizipationsbelastungen an den Übergängen von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen. Bedingt durch das Ehegattensplitting hängt die PTR zusätzlich vom Einkommen des/der Erstverdiener/-in ab.

Zu betonen ist darüber hinaus, dass die meisten Elemente des Steuer- und Transfersystems, inklusive der Stellen mit hoher Partizipationsbelastung, über die letzten 15 Jahre weitgehend stabil geblieben sind.

Kasten 2: Zusammenfassung der Studie (Modul 2)

Maximilian Blömer, Johanna Garnitz, Laura Gärtner, Andreas Peichl und Helene Strandt (2021). *Zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Unter- und Überbeschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Im zweiten Modul wurde ein genauerer Blick auf gewünschte und realisierte Arbeitszeiten geworfen. Die Studie war der Frage gewidmet, wie sich verschiedene demografische, sozioökonomische und persönliche Faktoren auf die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen und der gewünschten wöchentlichen Arbeitszeit eines Individuums auswirken.

In einer deskriptiven Analyse wurden zunächst die Unterschiede in der Arbeitszeitdiskrepanz nach Geschlecht, Beschäftigungstyp und Geburtsjahr betrachtet. Im Anschluss daran wurden anhand einer Regressionsanalyse weitere Faktoren ermittelt, die eine Arbeitszeitdiskrepanz verschärfen oder verringern.

Zur Erstellung der Analyse wurden Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) sowie des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) verwendet.

Die Studie hat ergeben, dass Vollzeitbeschäftigte aufgrund von deutlich stärkeren arbeitszeitlichen Restriktionen häufiger von Überbeschäftigung betroffen sind als Teilzeitbeschäftigte. Die letztgenannte Gruppe kann folglich ihre Arbeitszeitwünsche besser realisieren. Außerdem ist bei Frauen die Diskrepanz zwischen der gewünschten und der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt größer als bei Männern. Weiterhin ließ sich feststellen, dass eine strengere Restriktion bei der Realisierung des Arbeitszeitwunschs nicht grundsätzlich durch ein Kind hervorgerufen wird, sondern insbesondere durch institutionelle Faktoren wie ein Mangel an oder zu hohe Kosten einer passenden und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung. So haben insbesondere Mütter bei unzureichenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten deutliche Schwierigkeiten, ihre gewünschte Arbeitszeit zu realisieren.

2 Methodisches Vorgehen

Das ifo-Mikrosimulationsmodell[7] erlaubt es, für Deutschland abzuschätzen, wie sich Veränderungen im Steuer- und Transfersystem auf individuelle Arbeitsanreize, Verteilungs- und Armutsindikatoren, verschiedene konkrete Haushaltstypen sowie auf den öffentlichen Haushalt auswirken.

Da Mikrosimulationsmodelle auf Einzelbeobachtungen basieren, können nicht nur die gesamtgesellschaftlichen Effekte bestimmt, sondern auch Gewinner/-innen und Verlierer/-innen einer Reform identifiziert werden. Als Datengrundlage für die Simulation dient das Sozio-oekonomische Panel (SOEP).[8] Die repräsentative Stichprobe der Bevölkerung umfasst über 30.000 Personen in rund 15.000 Haushalten. Für unsere Berechnungen wird als Datenbasis die aktuelle SOEP-Welle v35 und die Modellierung des Rechtsstands des ersten Quartals 2021 verwendet. Wir nutzen die im SOEP genannten Vorjahresangaben zu Einkommen und Beschäftigung und schreiben alle Einkommensangaben mittels des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex fort. Um etwaige Verhaltensreaktionen und Beschäftigungsanpassungen aufgrund der Reformen zwischen dem Jahr der Beschäftigungsinformationen und dem Status quo zu berücksichtigen, simulieren wir die Änderungen des Arbeitsvolumens und der Löhne zwischen beiden Jahren. Unbeobachtete Stundenlöhne, insbesondere bei nicht Beschäftigten, werden über einen zweistufigen Heckman-Ansatz (Heckman, 1979) und unter Berücksichtigung der Stichprobenselektion imputiert.

Die Berechnungen mit dem ifo-Mikrosimulationsmodell erfolgen in mehreren Schritten. Zuerst wird das Steuer- und Transfersystem auf den aktuellen Rechtsstand bezogen und entsprechend nachgebildet. Dabei wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen, Anrechnungspauschalen, Sonderausgaben sowie Abzugsbeträgen für außergewöhnliche Belastungen und sonstigen Privataufwendungen das individuell verfügbare Nettoeinkommen für jeden Fall der Stichprobe gemäß dem jeweiligen Haushaltskontext berechnet. Anschließend werden die Ergebnisse mit den Fallgewichten multipliziert und somit auf die Gesamtpopulation hochgerechnet. Genauso werden für die betrachteten Reformvarianten die zu leistenden Einkommensteuerzahlungen und die Nettoeinkommen der Haushalte ermittelt. Auf diese Weise können wir sowohl die Gesamteffekte als auch die Auswirkungen auf jeden einzelnen Haushaltstyp analysieren.

Im zweiten Schritt wird das Arbeitsangebot mithilfe eines diskreten Nutzenmodells in Anlehnung an van Soest (1995) geschätzt. Bei diesem Modell handelt es sich um ein statisches strukturelles Einheitsmodell des Haushaltsarbeitsangebots, das auf der Annahme basiert, dass sich die Arbeitsangebotsentscheidungen der Haushaltsmitglieder jeweils aus der Wahl zwischen verschiedenen möglichen, der Zahl nach begrenzten Arbeitszeitkategorien ergeben. Das Arbeitsangebot wird also

[7] Für diese Berechnungen wurde das „ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model“ (ifo-MSM-TTL) eingesetzt, eine Variante mit expliziter Modellierung und Schätzung von Verhaltensanpassungen. Im Folgenden nennen wir diese Variante vereinfachend nur „ifo-Mikrosimulationsmodell“. Eine umfassende Modelldokumentation findet sich in Blömer und Peichl (2020b).

[8] Für Details zum Datensatz siehe Goebel et al. (2019).

in einem Discrete-choice-Ansatz bestimmt, der eine Entscheidung je Person zwischen Stundenkategorien (0, 10, 20, 30, 40, 50, 60 Stunden pro Woche) vorsieht. Für den systematischen Teil der Nutzenfunktion wird eine Translog-Spezifikation unterstellt.

Die Schätzung des Arbeitsangebots erfolgt mithilfe eines typischen Conditional-logit-Modells. Dabei werden Fixkosten der Arbeit und Kosteneffekte bei Teilzeit berücksichtigt. Determinanten der Arbeitsangebotsentscheidung sind unter anderem die Zahl der im Haushalt lebenden Personen sowie das Alter der Kinder, ein möglicher Behindertenstatus sowie das Vorhandensein pflegebedürftiger Personen im Haushalt. Auch Stigma-Effekte beziehungsweise Kosten der Inanspruchnahme von Transferleistungen werden berücksichtigt.[9]

Anschließend werden die Auswirkungen der vorgeschlagenen Reformen auf das Arbeitsangebot simuliert. Durch Eingriffe in das Steuer- und Transfersystem verändert sich der Nutzen einzelner Arbeitszeitkategorien, sodass es im Einzelfall zu Verhaltensänderungen kommen kann. Die Arbeitsangebotseffekte ergeben sich aus der Summierung der simulierten nutzenmaximierenden individuellen Entscheidungen vor dem Hintergrund veränderter monetärer Erwerbsanreize.

Für bestimmte Personengruppen wird ein unelastisches Arbeitsangebot angenommen. Dies sind insbesondere Personen in Ausbildung, Rentner und Rentnerinnen, Selbstständige, Beamtete, Personen mit Flüchtlingsstatus sowie Kinder.

Die in dieser Studie verwendete Klasse eines empirischen strukturellen Modells des Haushaltsarbeitsangebots wird häufi- ger zur Ex-ante-Evaluation von Vorschlägen zu Reformen in der Steuer- und Transferpolitik genutzt. So gibt es vergleichbare Untersuchungen zum Ehegattensplitting und zu Minijobs bereits von Eichhorst et al. (2012, 2011) und Bach et al. (2011) sowie von Steiner und Wrohlich (2004). Für aktuellere vergleichbare Studien siehe auch Bachmann et al. (2021), Bach et al. (2017, 2020) und Bonin und Sommer (2018).

[9] Zur Sensitivität bezüglich der Modellannahmen siehe auch Löffler et al. (2018).

3 Reformvorschläge

Das Ehegattensplitting und die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung sowie deren Auswirkungen auf Beschäftigungsanreize werden bereits seit vielen Jahren untersucht. So analysierten Eichhorst et al. (2012) Reformelemente, die nach wie vor relevant sind und die wir deshalb in der hier vorgestellten Studie wieder aufgegriffen haben. Neben dem kompletten Verzicht auf das Ehegattensplitting, also einem Übergang zur Individualbesteuerung, werden weitere Varianten simuliert. So wird die Einführung eines Realsplittings simuliert, bei dem der auf den Ehepartner oder die Ehepartnerin maximal übertragbare Betrag am Unterhaltsrecht orientiert ist und bei 13.805 Euro liegt.

Einen genauen Blick werfen wir insbesondere auf die Auswirkungen einer Einführung des Realsplittings und auch einer Umwandlung von Mini- und Midijobs mit unterschiedlichen neuen Ausgestaltungen der Sozialversicherungsbeiträge. Die genannten Reformvarianten setzen an ebenjenen Punkten an, die im Rahmen des ersten Moduls dieser Studienreihe als Hürden für eine verstärkte Partizipation am Arbeitsmarkt identifiziert wurden – an der Steuer- und Abgabenfreiheit von Minijobs und den hohen Belastungen beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, bedingt durch das Splitting. Darüber hinaus untersuchen wir den relativ neuen Vorschlag des Ehezusatzfreibetrags (EZF), der in einem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (2018) vorgestellt wurde.

Die untersuchten Reformelemente der Ehegattenbesteuerung und der Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen im betreffenden Einkommensbereich würden isoliert betrachtet zu Mehreinnahmen im Staatssektor führen. Diese Mehreinnahmen könnten auf verschiedene Weise genutzt werden. Sie stellen beispielsweise ein Potenzial für Steuersenkungen dar. Andere Verwendungen wie die Finanzierung von Investitionen in den Ausbau des guten Ganztags und/oder die qualitativ hochwertige Kinderbetreuung sind denkbar. In einer Gesamtreform werden die beiden genannten Reformelemente um eine dritte Komponente erweitert, sodass die potenziellen Mehreinnahmen in Form von Steuersenkungen direkt in das Einkommensteuersystem zurückgegeben werden. Wir setzen hier exemplarisch den Grundfreibetrag nach oben, sodass sich insgesamt eine aufkommensneutrale Reform ergibt, da das fiskalische Plus an die Steuerzahler/-innen zurückgegeben wird.

Zur Illustration und zum Vergleich der Reformvarianten zeigen wir stets die Auswirkungen auf die PTR.[10] So werden die relative Steuer- und Abgabenlast sowie das verfügbare Einkommen (Budgetgerade) eines Musterhaushalts mit Haupt- und Zweitverdienenden verdeutlicht. Für unseren Beispielhaushalt wird angenommen, dass sich das Haupteinkommen (hiermit ist immer das Ein-

[10] Zur Beschreibung des Konzepts der Partizipationsbelastung siehe insbesondere die Studie von Blömer und Peichl (2020a) sowie Kasten 1.

kommen der erstverdienenden Person gemeint) auf 48.000 Euro (brutto) jährlich beläuft und die zweitverdienende Person einen Bruttostundenlohn von 10 Euro erzielt. Die stilisierten Musterhaushalte sind Haushalte ohne Kinder, da das Vorhandensein von Kindern für die Illustration der qualitativen Wirkungen der untersuchten Reformelemente unwichtig ist.

3.1 Ehegattenbesteuerung

Ein Strang der untersuchten Reformvarianten betrifft das Ehegattensplitting.[11] Wir untersuchen hier zum einen die Varianten des Realsplittings sowie des Ehezusatzfreibetrags (EZF) nach dem Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (2018), zum anderen den Wechsel zur Individualbesteuerung. Letztere kann als Vergleichsmaßstab für die maximal zu erwartenden Effekte dienen, wenngleich die Individualbesteuerung, wie bei Becker (2021) gezeigt, verfassungsrechtlich nicht möglich ist.

Zur praktischen Umsetzung der Reform der Ehegattenbesteuerung sei angemerkt, dass diese mit großzügigen Übergangsregeln oder gar einem „Bestandsschutz“ mit Wahlfreiheit zwischen dem alten oder neuen System flankiert werden könnte.

Ehegattensplitting Zunächst zum bestehenden Ehegattensplitting im Status quo: Um bei gemeinsamer Veranlagung die Einkommensteuerlast der Eheleute zu ermitteln, wird derzeit deren gesamtes zu versteuerndes Einkommen herangezogen. Dieses wird halbiert und beide Hälften werden je mit dem Grundtarif besteuert.

Im Vergleich mit der Individualbesteuerung ergibt sich aus dem Ehegattensplitting ein sogenannter Splittingvorteil. Abbildung 1 weist diesen Vorteil als Differenz in der Einkommensteuerlast aus, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen eines Paares und für drei verschiedene komplementäre Einkommensanteile der Eheleute (0:100, 25:75 und 50:50).[12] Zu erkennen ist in der Abbildung, dass der Splittingvorteil umso größer ist, je ungleicher die Einkommensanteile sind. Erzielen beide Partner/-innen das gleiche Bruttoeinkommen, so ergibt sich kein Splittingvorteil. Während sich bei einer Einkommensaufteilung von 25 zu 75 der Splittingvorteil im Höchstfall auf etwas mehr als 2.000 Euro im Jahr beläuft, beträgt er ab der Geltung des Spitzensteuersatzes im Fall eines Paarhaushalts

[11] Für einen umfangreichen aktuellen Überblick siehe Becker (2021). Eine weitere Alternative wäre das *Familiensplitting*. Beim Familiensplitting werden zusätzlich Kinder berücksichtigt. Analog zum Ehegattensplitting wird das zu versteuernde Einkommen durch einen bestimmten Faktor geteilt. Allerdings ist dieser Faktor größer als 2 und hängt von der Zahl der Kinder ab. Das Familiensplitting geht über das hier untersuchte Feld der Ehegattenbesteuerung hinaus und ist eher als eine Ergänzung des bestehenden Ehegattensplittings zu sehen. Zudem bietet es keine Lösung der dargestellten Anreizprobleme und wird daher nicht weiter untersucht.

[12] Betrachtet wird in Abbildung 1 der Splittingvorteil im Gesamtsystem, also unter Berücksichtigung von Abzügen, Werbungskosten, Vorsorgeaufwendungen und sonstigen die Bemessungsgrundlage mindernden Größen, wodurch sich leichte Abweichungen gegenüber den rein tariflichen Splittingwirkungen ergeben.

Abbildung 1: Vorteil aus dem Ehegattensplitting

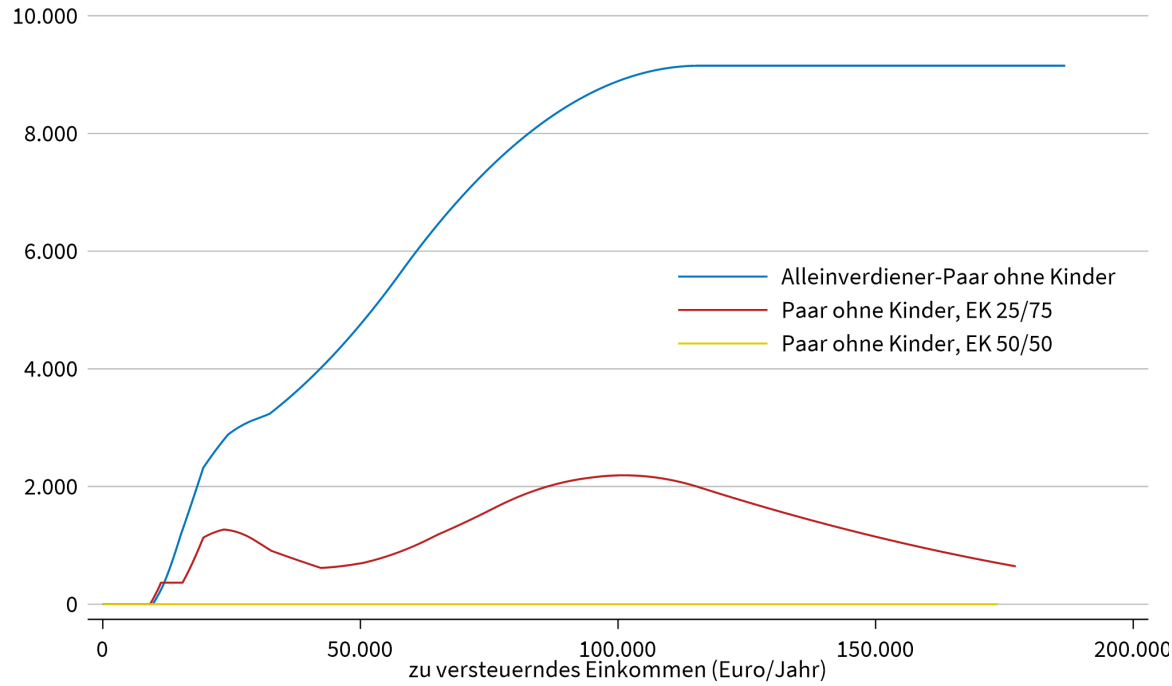

Hinweis: Die Grafik zeigt die Differenz in der Einkommensteuerlast eines Paars ohne Kinder bei Individualbesteuerung im Vergleich mit dem Ehegattensplitting im Status quo (2021), bezogen auf das zu versteuernde Einkommen des Haushalts. Einkommensaufteilung 0/100 entspricht einem Paar mit einer alleinverdienenden Person. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

mit Alleinverdienenden rund 9.000 Euro. Bei Einkommen von 500.000 Euro und mehr (in der Grafik nicht dargestellt) steigt der Splittingvorteil aufgrund des dann greifenden Höchststeuersatzes weiter an und erreicht bis zu 16.000 Euro.

Abbildung 2 illustriert den Splittingvorteil im Gesamtsystem anhand eines Musterhaushalts, ausgehend von beliebigen Einkommenskombinationen der Partner bzw. Partnerinnen. Der Splittingvorteil ist hier die Differenz des verfügbaren Einkommens im Vergleich mit der Individualbesteuerung. Die Linien in Abbildung 2 korrespondieren mit den drei in Abbildung 1 wiedergegebenen Einkommensaufteilungen, welche als „Schnitt“ durch Abbildung 2 zu verstehen sind. Verdienen beide Eheleute etwa gleich viel – eine Bewegung auf der 45-Grad-Linie in der Abbildung –, so ergibt sich kein Splittingvorteil. Auch bei niedrigen Einkommen, teilweise im Transferbezugsbereich, gibt es keine Splittingwirkung, da keine Einkommensteuer fällig wird. Ein großer Splittingvorteil ergibt sich hingegen dann, wenn die Einkommen stark ungleich sind, in der Abbildung also an den Rändern. Zu erkennen ist zudem, dass der Splittingvorteil umso größer wird, je ungleicher die Einkommen sind. Dieser Zusammenhang ist also insbesondere für Alleinverdienenden-Paare relevant.

Aufgrund des in Deutschland gültigen Ehegattensplittings können gemeinsam veranlagte Eheleute auf den doppelten Grundfreibetrag sowie die beiden Progressionszonen des Einkommensteuertarifs zurückgreifen, unabhängig davon, welche Person das Einkommen erzielt. Der so nutzbare Grundfreibetrag beträgt im aktuellen Jahr 19.488 Euro für zusammen veranlagte Ehepaare. Das

Abbildung 2: Vorteil aus dem Ehegattensplitting als Heatmap

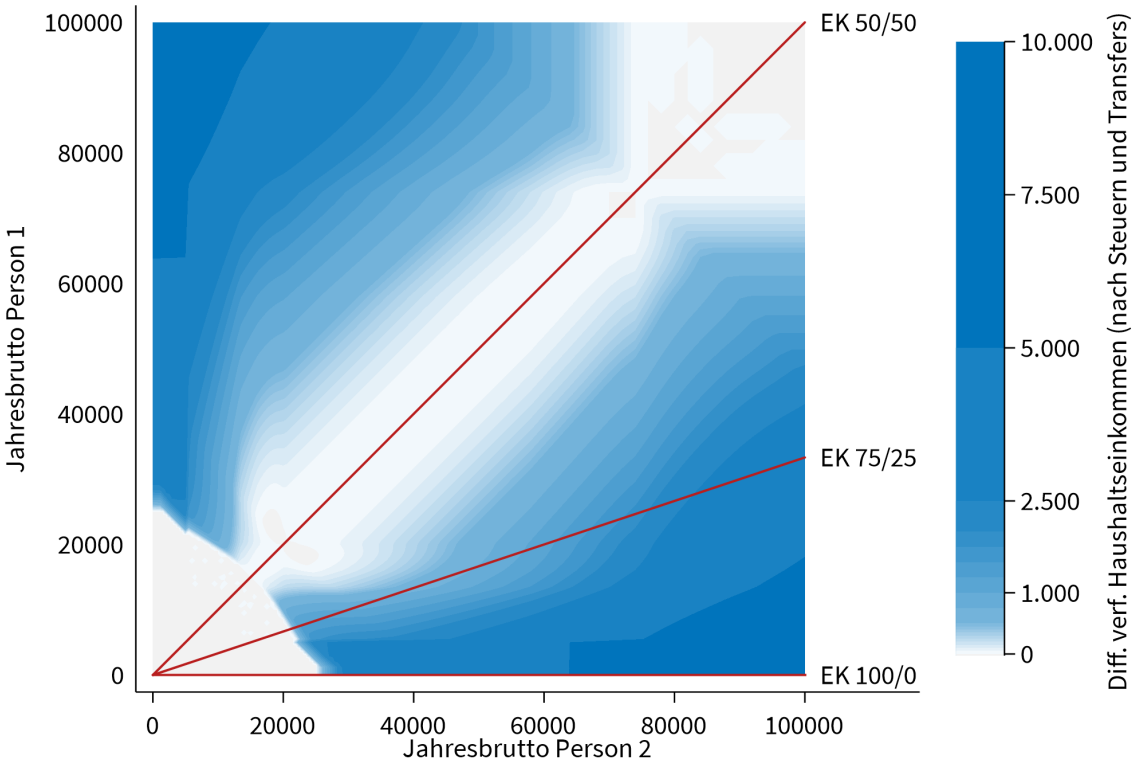

Hinweis: Die Grafik zeigt die absolute Veränderung des verfügbaren Jahreseinkommens durch das Ehegattensplitting im Vergleich mit der Individual- besteuerung, bezogen auf das Bruttojahreseinkommen zweier verheirateter Personen in einem Haushalt ohne Kinder. EK 0/100 entspricht einem Paar mit einer alleinverdienenden Person. Es gibt keinen Splittingvorteil, wenn beide Eheleute gleich viel verdienen, dies zeigt die Bewegung auf der 45°-Linie. Ein großer Splittingvorteil zeigt sich dagegen an den Rändern, wenn die Einkommen stark ungleich verteilt sind. Der Splittingvorteil ist also umso größer, je ungleicher die Einkommen sind, insbesondere bei Alleinverdienenden-Paaren. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

gemeinsame Einkommen wird zur Berechnung der Steuerlast herangezogen, sodass für beide Personen ein und derselbe Grenzsteuersatz auf einen zusätzlich verdienten Euro gilt. Ein Paarhaushalt mit Alleinverdiener oder Alleinverdienerin hat hierdurch den Vorteil, dass ungeachtet der Erwerbslosigkeit eines Partners oder einer Partnerin der volle Grundfreibetrag eines Ehepaars angesetzt werden kann. Die Steuerlast fällt hierdurch deutlich geringer aus als bei der Besteuerung einer alleinstehenden Person beziehungsweise einer Individualbesteuerung beider Eheleute.

Bei Haushalten mit einem Hauptund einem Zweitverdienst zeigen sich die häufig diskutierten Anreizprobleme.[13] Grund hierfür ist der angesprochene gemeinsame Grenzsteuersatz, der also auch bei einem Zweitverdienst von mindestens 451 Euro auf das Einkommen angewendet wird. Hierdurch ergeben sich bei Berücksichtigung der Minijob-Regelungen sogar Konstellationen, in denen zusätzliche Arbeit das verfügbare Haushaltseinkommen schmälert. Dies ist für Zweitverdienende eine potenzielle Falle, der zu entgehen schwer ist, wenn sich das Einkommen nicht wesentlich steigern lässt – sei es durch Teilzeitarbeit oder den Wechsel in eine höher bezahlte Beschäftigung.

[13] In dieser Studie ist mit Hauptverdienst immer das Einkommen des oder der Erstverdienenden sowie mit Zweitverdienst das Einkommen des oder der Zweitverdienenden im Paar gemeint.

Diese Falle ist besonders dann wirksam, wenn die erstverdienende Person des Paares bereits ein höheres Einkommen erzielt.

Individualbesteuerung Ein Wechsel zur Individualbesteuerung stellt die weitgehendste Reformvariante dar. Dabei werden stets die individuellen Einkommen sowie individuelle Absetzbeträge zugrunde gelegt. Beziehende hoher eigener Einkommen werden aufgrund des bestehenden progressiven Tarifs stärker besteuert als Personen mit niedrigem Einkommen, unabhängig vom Einkommen der jeweiligen Partner und Partnerinnen.

In der betrachteten Konstellation des Paarhaushalts mit Zweitverdienenden folglich das Einkommen der zweitverdienenden Person zunächst geringer besteuert, was deren Grenzbelastung verringert und die Arbeitsanreize erhöhen kann. Das Haupteinkommen hingegen wird in einer solchen Konstellation höher besteuert und auch die Grenzbelastung ist höher, was wiederum die Arbeitsanreize vermindern kann. Der in den AbbildungenAbbildungen 1 und 2 illustrierte Splittingvorteil entfällt bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung.

Gegen einen Wechsel zur Individualbesteuerung werden zum einen insbesondere juristische Gründe angeführt (siehe Becker, 2021), zum anderen normative Standpunkte, die etwa eine ungleiche Einkommensaufteilung im Haushaltskontext bevorzugen.

Realsplitting In der hier betrachteten Variante des Realsplittings[14] wird jeder Ehepartner und jede Ehepartnerin separat veranlagt, allerdings darf ein begrenzter Betrag auf die andere Person übertragen werden. Die Höhe des übertragbaren Betrags bestimmt den Spielraum der Splittingwirkung im Spektrum zwischen Individualbesteuerung und Ehegattensplitting: Ein Realsplitting mit einem Übertragsbetrag von 0 entspricht der Individualbesteuerung, ein solches mit einem maximalen Übertragsbetrag von rund 48.000 Euro (oder mehr) entspricht dem Ehegattensplitting. Der übertragbare Höchstbetrag kann natürlich auch größer oder kleiner gewählt werden. Am häufigsten werden ein Übertragsbetrag in Höhe des Grundfreibetrags (aktuell 9.744 Euro) sowie von 13.805 Euro diskutiert. Der letztgenannte Betrag orientiert sich am Unterhaltsrecht.

Ausgehend vom maximalen Übertragsbetrag errechnet sich der tatsächliche Übertragsbetrag für jedes Ehepaar einzeln. Vom zu versteuernden Haupteinkommen wird so viel auf das Zweiteinkommen (hiermit ist immer die zweitverdienende Person gemeint) übertragen, bis der maximale Übertragsbetrag erreicht ist oder die zu versteuernden Einkommen nach Übertrag gleich hoch sind. Bei einem maximalen Übertragsbetrag von 13.805 Euro können folglich Einkommensunterschiede von bis zu 27.610 Euro vollständig ausgeglichen werden. Erst bei größeren Unterschieden wird der Splittingvorteil begrenzt.

[14] Diese Variante der Ehegattenbesteuerung wird auch als „Ehegattenrealsplitting“ bezeichnet.

Das Realsplitting, welches als Kompromissvorschlag angesehen werden kann, behält die grundsätzlichen Elemente der Individualisierung bei, repliziert aber durch die Übertragbarkeit einen Teil des Splittingvorteils des Ehegattensplittings. Somit würden Ehepaare mit niedrigen bis mittleren oder relativ ähnlichen individuellen Einkommen (Differenz zwischen den Einkommen bis zu 27.610 Euro) aufgrund einer entsprechenden Reform nicht schlechter gestellt.

Der Reformvorschlag des *übertragbaren Grundfreibetrags* (auch „Grundfreibetragssplitting") unterscheidet sich vom soeben skizzierten *Realsplitting mit maximalem Übertragsbetrag in Höhe des Grundfreibetrags* dadurch, dass bei Ersterem nur der nicht ausgeschöpfte Teil des Grundfreibetrags übertragen werden kann.[15]

Ehezusatzfreibetrag Ein in der Diskussion zur Reform der Ehegattenbesteuerung relativ neuer Reformvorschlag wurde vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2018) beschrieben: der EZF. Es handelt sich dabei ebenfalls um einen Reformvorschlag, der eine prinzipielle Individualbesteuerung vorsieht, gepaart allerdings mit einem einkommensabhängigen zusätzlichen Freibetrag für Eheleute. Dieser zusätzliche Freibetrag ist so gestaltet, dass er die Grenzbelastung der zweitverdienenden Person im Fall eines niedrigen Einkommens gezielt verringert. Technisch gesehen geht der EZF von dem Reformvorschlag des übertragbaren *nicht ausgeschöpften* Grundfreibetrags aus, welcher jedoch zu hohen Grenzbelastungen Zweitverdienender bei einem zu versteuernden Einkommen unterhalb von 9.744 Euro führen würde. Im Konzept des EZFs wird jedoch bei Entstehen von Zweiteinkommen der Übertragsbetrag nicht unbesehen (das heißt nach Maßgabe des bereits ausgeschöpften Grundfreibetrags) gemindert, sondern zunächst hälftig sowie ab Erreichen des Grundfreibetrags degressiv.

Diese Gestaltung lässt sich durch einen zusätzlichen Freibetrag darstellen, welcher von der Höhe des Zweiteinkommens und von Parametern des Steuertarifs abhängt. Für unsere Berechnungen sind wir der im Gutachten des Beirats beim Bundesministerium der Finanzen beschriebenen Ausgestaltung gefolgt (2018, S. 36) und haben die Parameter an den aktuellen Rechtsstand 2021 angepasst (vgl. Kasten A).

Einordnung Abbildung 3 zeigt die Grenzbelastung des Einkommensteuertarifs, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen[16] für die hier untersuchten Varianten der Ehegattenbesteuerung für einen Musterhaushalt. Der Musterhaushalt ist ein Haushalt mit einem fixen Haupteinkommen von

[15] Die Reformvariante des Grundfreibetragssplittings wird in dieser Studie aufgrund der nicht zielgerichteten Ausgestaltung der Grenzbelastung, die teilweise höher als im geltenden Recht ist, nicht weiter betrachtet. Für Simulationsstudien und Vergleiche siehe auch Bach et al. (2020), Bundesministerium der Finanzen (2018) und Eichhorst et al. (2012).

[16] Diese Grafik der rein tariflichen Grenzbelastung dient insbesondere dazu, die Varianten der Ehegattenbesteuerung konzeptionell zu illustrieren. Es gibt weitere, zum Teil mit der Steuer interagierende Beund Entlastungsprozesse (Sozialversicherungsabgaben, Mini- und Midijob-Regelungen sowie Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen), wozu häufig die *effektive Grenzbelastung*, bezogen auf das Bruttoeinkommen, betrachtet wird (siehe Peichl et al., 2017).

Abbildung 3: Grenzbelastung Zweitverdienender nach Einkommensteuertarif

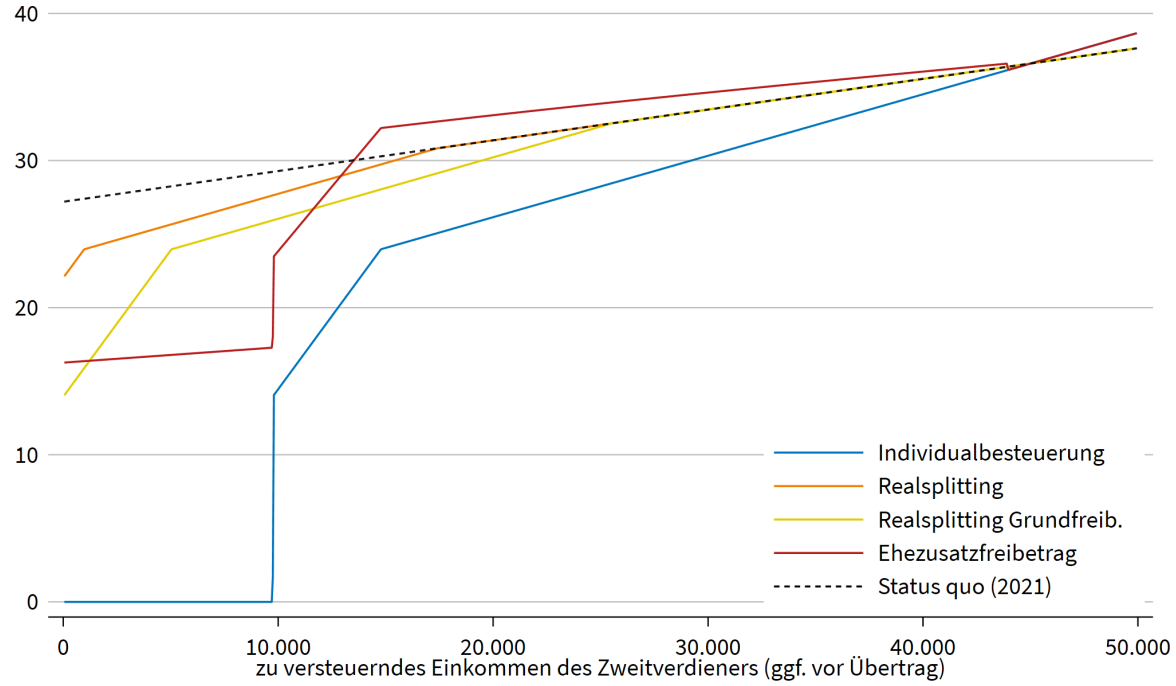

Hinweis: Die Grafik zeigt die Grenzbelastung in Prozent der zweitverdienenden Person je nach Einkommensteuertarif, bezogen auf ihr zu versteuerndes Einkommen (gegebenenfalls vor Übertrag). Der Hauptverdienst (erstverdienende Person) beläuft sich auf zu versteuernde 38.600 Euro/Jahr, welche sich etwa bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 48.000 Euro/Jahr ergeben. Zugrunde gelegt ist ein Paar ohne Kinder. Realsplitting (9.744 €) entspricht einem Realsplitting mit Übertragsbetrag in Höhe des Grundfreibetrags.

48.000 Euro brutto pro Jahr, was ein zu versteuerndes Einkommen (vor Übertrag beziehungsweise Splitting) von rund 38.600 Euro ergibt.

An der gepunkteten Linie, die den Status quo (2021) illustriert, ist zu erkennen, dass die Grenzbelastung für Zweitverdienende in dieser Konstellation ab dem ersten Euro zu versteuernden Einkommens mit circa 27 Prozent bereits hoch ist. Dies ist der Fall, da durch den Hauptverdienst die Freibeträge und durch die gemeinsame Veranlagung die Progressionswirkung schon weitgehend ausgeschöpft sind und der gemeinsame Grenzsteuersatz für beide Einkommen gilt. Anders sähe es bei Individualbesteuerung (blaue Linie) aus: Hier würde der Zweitverdienst individuell besteuert, wodurch bis zu einem Betrag von 9.744 Euro keine Steuern anfielen. Jenseits dieses Betrags würde der Grenzsteuersatz auf das Zweiteinkommen langsam steigen.

Beim Realsplitting mit einem Übertragsbetrag von 13.805 Euro (orange Linie) ist der Eingangssteuersatz auf das Zweiteinkommen geringer als im geltenden Recht und steigt langsam an, bis die Einkommen nach Übertrag ausgeglichen sind (bei einem Unterschiedsbetrag von 2 x 13.805 Euro). Wird der Splittingvorteil enger begrenzt, beispielsweise durch einen Übertragsbetrag von nur 9.744 Euro (gelbe Linie), so verringert sich auch die Grenzbelastung des Einkommens der zweitverdienenden Person weiter, sodass sich die Wirkung der Individualbesteuerung annähert.

Der EZF (rote Linie) hingegen repliziert die grundsätzliche Struktur der Grenzbelastung bei Individualbesteuerung, geht jedoch von einem anderen Niveau aus, welches durch das Haupteinkommen bestimmt wird. Zwar führt dies zu einem geringeren Eingangssteuersatz als bei den Realsplittingvarianten, nach Erreichen des Grundfreibetrags steigt die Grenzbelastung jedoch schnell an, sodass sie bei relativ geringem Brutto-Zweiteinkommen sogar die Grenzbelastung im Status quo übertreffen kann.

Zur weiteren Illustration zeigen wir in Abbildung 4a in der oberen Grafik die Partizipationsbelastung (PTR) sowie in der unteren Grafik die Budgetgerade des genannten Musterhaushalts unter Berücksichtigung aller Regeln des Steuer- und Transfersystems.[17] Detaillierte Berechnungen der PTR für alle in dieser Analyse dargestellten Reformen und Reformkobinationen finden sich im Anhang (vgl. Tabellen A.2 bis A.11). Die PTR entspricht dem Anteil des Bruttoeinkommens, der in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Transferentzug einbehalten wird, hier bezogen auf die geleisteten Wochenarbeitsstunden der zweitverdienenden Person bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro. Auffällig ist, dass der Zweitverdienst zunächst gar nicht geschmälert wird.[18] Dies ist den Minijob-Regelungen geschuldet, auf die wir im nächsten Abschnitt genauer eingehen. Ein Minijob ist nicht nur von Sozialversicherungsabgaben befreit, sondern auch von der Einkommensbesteuerung. Diese Grenze wird bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro und etwa 10,4 Wochenarbeitsstunden überschritten, sodass jenseits dieser Grenze die gesamten Einkünfte besteuert werden. Je nach Ausgestaltung der Ehegattenbesteuerung wird das zusätzliche Einkommen unterschiedlich belastet.

Neben der Einkommensbesteuerung gibt es weitere Belastungen des zusätzlichen Bruttoeinkommens, beispielsweise durch die Sozialversicherungsbeiträge. Die in der Abbildung ersichtlichen Unterschiede sind auf die Besteuerungsvarianten zurückzuführen. So beträgt die Partizipationsbelastung für Zweitverdienende außerhalb des Minijob-Bereichs im Status quo bei Anwendung des Ehegattensplittings für unseren Musterhaushalt etwa 30 Prozent. Bei Individualbesteuerung hingegen beläuft sie sich zunächst auf nur 10 Prozent. Die Realsplittingvarianten verringern die Partizipationsbelastung merklich gegenüber dem Status quo, belasten Zweitverdienende aber noch deutlich stärker als im Fall einer Individualbesteuerung.

Der horizontale Achsenabschnitt in der oberen entspricht dem in der unteren Abbildung, welche die Verläufe des Nettoeinkommens je nach der Zahl der Wochenarbeitsstunden, also die Budgetgerade, zeigt. In der unteren Abbildung ist ein deutlicher Knick zu erkennen, der bei Erreichen der Minijobgrenze entsteht (mehr dazu im folgenden Abschnitt). Im Status quo verläuft die Budgetgerade ab der Minijobgrenze am flachsten. In den Reformvarianten fällt die Steigung der Budgetgeraden entsprechend steiler aus. Dies ist am klarsten am Verlauf im Rahmen der Individualbesteuerung zu erkennen (blaue Linie). Hier führt eine Ausweitung der Arbeitszeit der zweitverdienenden Person zu

[17] Wir greifen diese Darstellung der PTR und der Budgetgeraden auch bei den folgenden Reformoptionen zu Mini- und Midijobs sowie den kombinierten Reformen auf.
[18] Aufgrund des hohen Betrags des Haupteinkommens befindet sich der Haushalt auch nicht mehr im Bereich des Transferbezugs.

Abbildung 4: Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender nach Einkommensteuertarif

(a) Partizipationsbelastung (%)

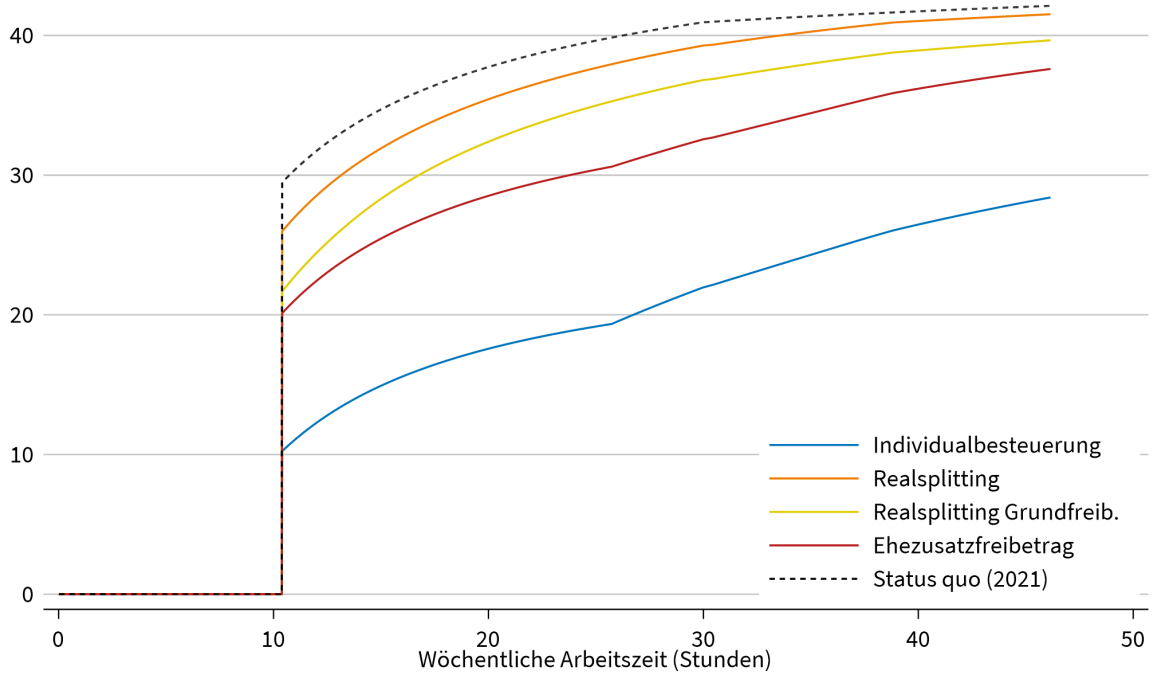

(b) Nettoeinkommensverlauf verfügbares Haushaltseinkommen (Euro/Jahr)

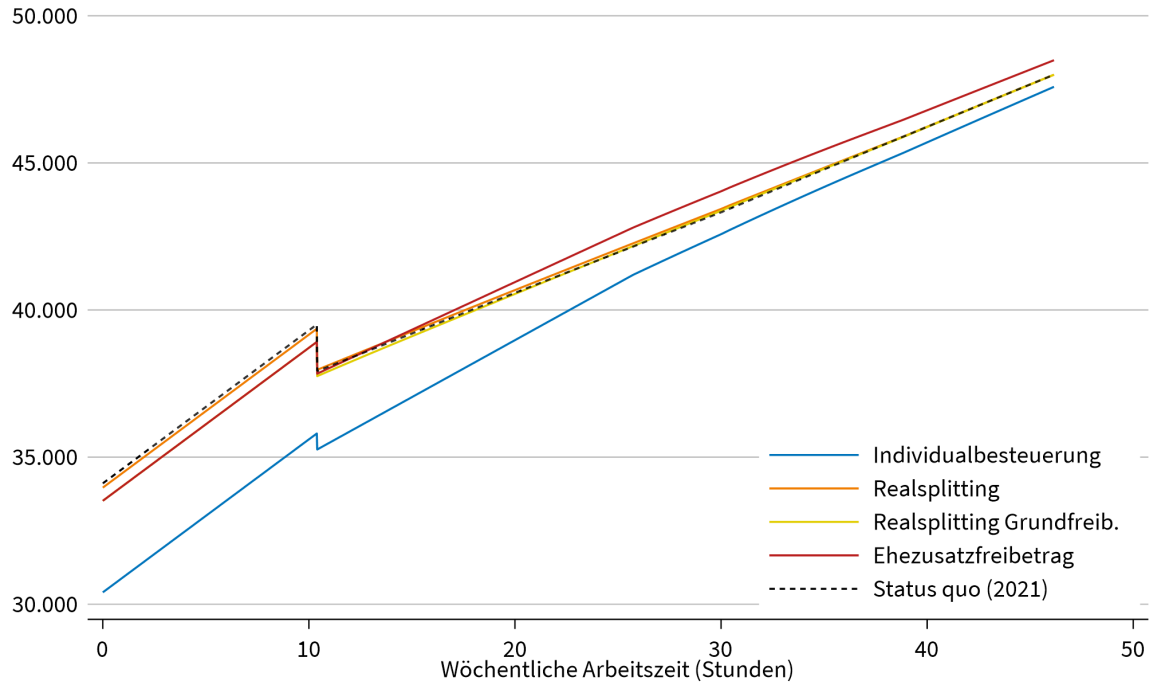

Hinweis: Die obere Grafik zeigt den Anteil, der vom Bruttoeinkommen Zweitverdienender in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Transferentzug abgezogen wird, und die untere Grafik das verfügbare Haushaltseinkommen, bezogen auf die geleisteten Wochenarbeitsstunden der zweitverdienenden Person bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro. Der Hauptverdienst (erstverdienende Person) beläuft sich auf ein Bruttoerwerbseinkommen von 48.000 Euro/Jahr. Die dem Hauptverdienst zugrunde liegende Arbeitsstundenzahl ist in der Grafik nicht abgetragen. Zugrunde gelegt ist ein Paar ohne Kinder. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

einem stärkeren Anstieg des verfügbaren Einkommens. Gleichzeitig ist erkennbar, dass der Haushalt bei ungleichen Einkommensanteilen durch die Individualbesteuerung einer deutlich stärkeren absoluten Steuerlast unterliegt. Dieser Effekt verschwindet mit dem Anstieg des Zweitverdienstes. Bei den Realsplittingreformen fallen die Unterschiede bei Betrachtung der Nettoverläufe deutlich geringer aus. Zwar verläuft die Budgetgerade etwas steiler, doch ist die absolute Belastung des Musterhaushalts in etwa gleich.

3.2 Mini- und Midijobs

Die Minijobgrenze liegt seit 2013 bei einem Verdienst von 450 Euro im Monat. Bis zu dieser Grenze zählt das Arbeitseinkommen nicht zum zu versteuernden Einkommen und Arbeitnehmende müssen keine Sozialversicherungsabgaben leisten. Entsprechend ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin auch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt und erwirbt keine Ansprüche an die Sozialversicherungen.[19] Oberhalb der Minijobgrenze beginnt die sogenannte Gleitzone (Midijobs), in der die Sozialabgabenlast sukzessive zunimmt. Mit Erreichen der Midijobgrenze werden regulär Sozialabgaben fällig, die von den Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinnen gezahlt werden. Im Jahr 2019 wurde die Midijobgrenze von 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben.

Liegt das Einkommen oberhalb der Minijobgrenze, so gilt es als zu versteuerndes Einkommen. Zudem werden Sozialversicherungsabgaben fällig. Für Haushalte mit einem Hauptverdienenden bedeutet der Minijob des oder der Zweitverdienenden stets „brutto gleich netto“, sodass die geltenden Regeln Minijobs für Zweitverdienende besonders attraktiv machen, während ein Zuverdienst oberhalb der Minijobgrenze häufig finanziell unattraktiv ist.

Dementsprechend ließen sich die Arbeitsanreize womöglich erhöhen, indem man die Mini- und Midijob-Regelungen abschafft,[20] während zugleich der über die entsprechenden Grenzen hinausgehende Hinzuverdienst verbessert wird. Bei der Abschaffung von Minijobs würden potenziell ab dem ersten Euro Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmende und Arbeitgebende fällig und aus Minijobs würden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit entsprechenden Ansprüchen.[21]

Zur Gestaltung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen[22] gibt es verschiedene Ansätze. Ein Vorschlag sieht vor, die absoluten Sozialversicherungsbeiträge langsam

[19] Auf die seit 2013 bestehende Rentenversicherungspflicht kann im Rahmen eines Opt-out verzichtet werden.
[20] In dieser Studie simulieren wir stets die Abschaffung von Mini- und Midijob-Regelungen durchgängig für alle Personengruppen. Es ist denkbar, diese Regelungen für Personengruppen, die nicht dem regulären Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen – beispielsweise Schüler/-innen, Studierende oder Rentner/-innen – beizubehalten. Auch sind unterschiedliche Gestaltungen der Sozialversicherungsbeiträge oder eine Sozialversicherungsfreiheit für bestimmte Personengruppen denkbar.
[21] Eine Veränderung der Höhe der Ansprüche wurde nicht simuliert. Entsprechend können den öffentlichen Haushalten zukünftige Kosten, gegebenenfalls mit Subventionsbedarf der Rentenkassen, entstehen.
[22] Die von uns modellierten Reformvarianten sehen auf Arbeitgebendenseite stets einen linear proportionalen Verlauf der Sozialversicherungsbeiträge vor. Dieser Effekt wird beim Beitragsaufkommen ebenfalls berücksichtigt.

zu steigern, das heißt ein sogenanntes Phase-in zu praktizieren. Dieser Ansatz wurde zuletzt in einer Studie von Krebs und Scheffel (2021) in einem Arbeitsmarktmodell mit friktionaler Sucharbeitslosigkeit untersucht. Konkret sehen die von Krebs und Scheffel (2021) untersuchten Reformoptionen ein progressives Phase-in bis 1.300 Euro (Variante 1) oder 1.800 Euro (Variante 2) pro Monat vor. Ein ähnliches Phase-in wurde bereits von Eichhorst et al. (2012) untersucht. Eine weitere Option ist, künftig auch im Fall von Mini- und Midijobs Sozialversicherungsabgaben zu erheben, die linear proportional zum Bruttoeinkommen bemessen werden. Dies würde eine Sozialversicherungspflicht mit vollen Beitragssätzen ab dem ersten Euro bedeuten.

Die Unterschiede in der Ausgestaltung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmenden werden in Abbildung 5 dargestellt. Während die obere Grafik die absoluten Beiträge ausweist, gibt die untere den Verlauf des Beitragssatzes wieder. Der Status quo wird als gepunktete Linie dargestellt. Bis zu einem Einkommen von 450 Euro pro Monat (entsprechend 5.400 Euro pro Jahr) werden keine Abgaben fällig. Darüber hinaus besteht beim Einstieg in einen Midijob eine Sprungstelle und die Sozialversicherungsbeiträge steigen in der Midijobzone an. Nach Erreichen der Midijobgrenze (1.300 Euro) entsprechen sie dem normalen Anteil, das heißt circa 20 Prozent des Bruttoeinkommens. In den Reformvarianten werden hingegen ab dem ersten Euro Sozialversicherungsbeiträge fällig.[23] So werden in allen Varianten Minijobs finanziell schlechter gestellt. Beim Phase-in steigen die Beiträge jedoch langsam, was am kurvenförmigen Verlauf erkennbar ist. So würden bei einem Minijob, der im Status quo mit 450 Euro vergütet wurde, in Phase-in-Variante 2 Arbeitnehmer/-innen-Beiträge von knapp 30 Euro für die Sozialversicherungen fällig. Bei einer linear proportionalen Belastung würden sich diese auf rund 90 Euro belaufen.

Wie in der unteren Grafik ersichtlich, unterscheiden sich die Varianten bezüglich der Grenzbelastung der Arbeitnehmenden mit Sozialversicherungsbeiträgen in erheblichem Maß. Bei linear proportionalen Beiträgen beläuft sich die Grenzbelastung bis zur Beitragsbemessungsgrenze schlicht auf gut 20 Prozent. In den Phase-in-Varianten steigt sie linear an, und zwar von 0 Prozent bis auf 40 Prozent am oberen Ende der Phase-in-Zone.

Entsprechend der Ausgestaltung der Beiträge dürften bei den Phase-in-Varianten die Anreize, im Bereich niedriger Einkommen zu verbleiben, etwas größer sein als im Fall linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge. Auch ergibt sich eine relative Besserstellung der ehemaligen Midijobzone beim Erreichen der 1.300-Eurobeziehungsweise 1.800-Euro-Grenze. Insofern könnte es tendenziell zu einer Verringerung der Arbeitszeiten kommen (*intensive margin*). Die Anreize zur prinzipiellen Aufnahme einer Beschäftigung auch im Rahmen weniger Arbeitsstunden (*extensive margin*) dürften in den Phase-in-Varianten hingegen erhalten bleiben oder verstärkt werden. Betrachtet man den Verlauf bei linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen, so lässt sich aus der ökonomischen Theorie die Hypothese ableiten, dass die Abschaffung der Mini- und Midijob-Regelungen zu einem Anreiz führt, ausgehend von einem 450-Euro-Job tendenziell entweder die Erwerbstätigkeit

[23] Gleichzeitig ergibt sich jedoch eine bessere soziale Absicherung.

Abbildung 5: Einkommensbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge je nach Ausgestaltung

(a) Sozialversicherungsbeiträge (Euro/Jahr)

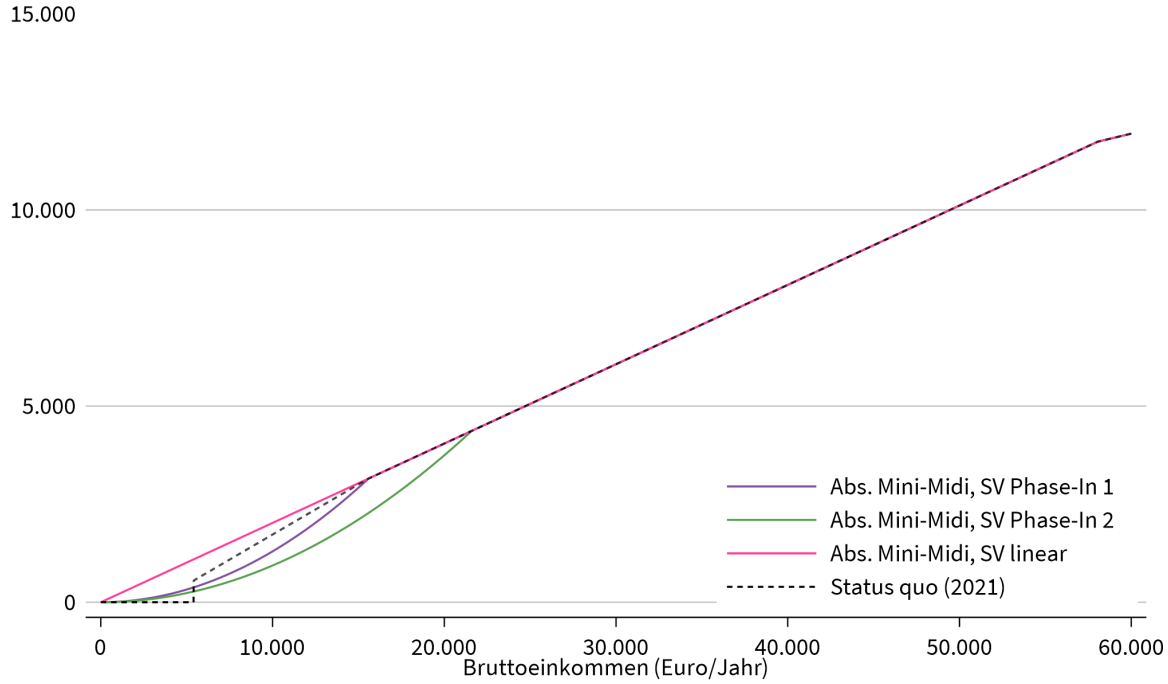

(b) Grenzbelastung (%)

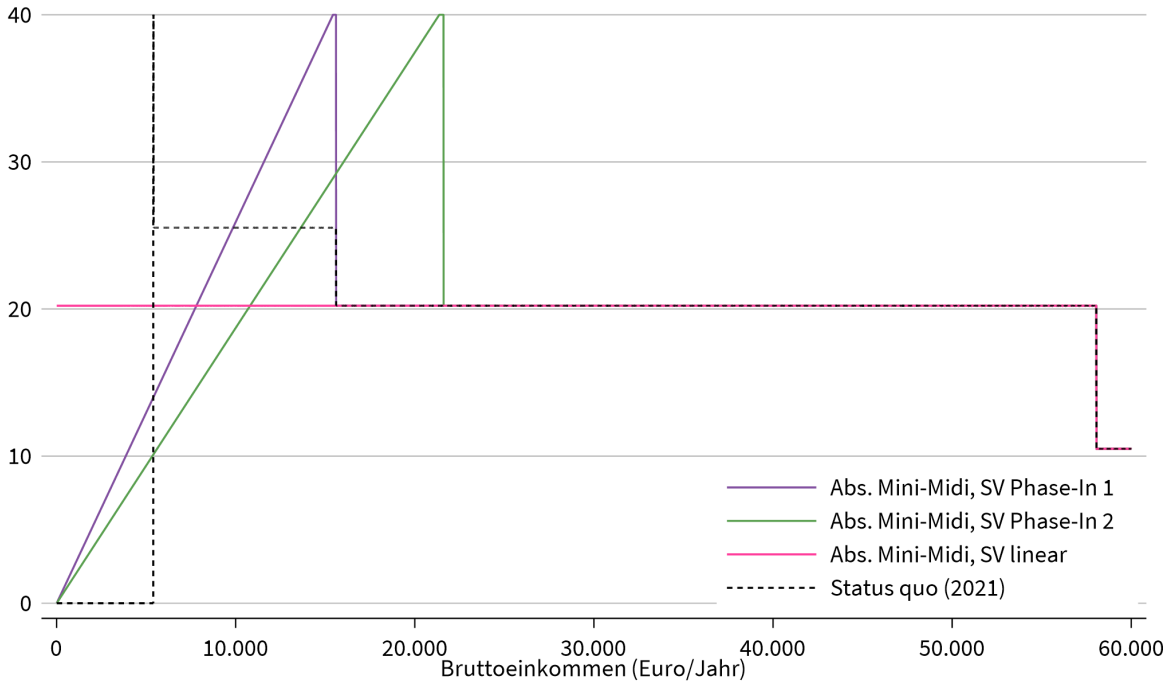

Hinweis: Die obere Grafik zeigt die absoluten Sozialversicherungsbeiträge und die untere Grafik die marginale Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmenden, bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Single-Haushalts. Die Darstellung der Grenzbelastung endet zwecks Handhabbarkeit der Grafik bei dem Wert von 40 Prozent. Abschaffung Minijobs ohne Phase-in entspricht linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen ab dem ersten verdienten Euro. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

einzustellen oder aber die Arbeitszeit auszuweiten, sodass es zu einem Rückgang der Häufung von 450-Euro-Jobs kommen könnte. Wie stark diese Effekte sind und welcher Effekt bezüglich der Gesamtbeschäftigung überwiegt, ist eine empirische Frage, die wir in Kapitel 4 beantworten.

Abbildung 6 gibt abermals die Partizipationsbelastung und den Nettoeinkommensverlauf im Gesamtsystem für einen Paarhaushalt mit Zweitverdienst wieder. Zu erkennen ist bei allen Varianten, dass der ehemalige Minijob-Bereich – etwa zehn Wochenarbeitsstunden zu einem Bruttostundenlohn von 10 Euro – für Zweitverdienende deutlich unattraktiver wird. Bei linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen gilt dies auch für den ehemaligen Midijob-Bereich. Insgesamt würde also die Partizipationsbelastung für Zweitverdienende infolge dieser Reform steigen. Ein langsamer Phase-in könnte wiederum zu einer Abmilderung der Belastung führen.

Betrachtet man den Nettoverlauf in der unteren Grafik, so sieht man, dass keine der betrachteten Varianten eine Sprungstelle aufweist (die im Status quo bei der Minijobgrenze von 450 Euro liegt). Dies liegt nicht nur an den ab dem ersten Euro prinzipiell fälligen Sozialversicherungsbeiträgen, sondern auch daran, dass nunmehr das Einkommen auch unterhalb des Betrags von 450 Euro steuerpflichtig ist. Entsprechend ergibt sich ein gerader Verlauf der Budgetgeraden, und der Anreiz, die (vormalige) Sprungstelle nicht zu übertreten, könnte verringert werden.

3.3 Reformkombinationen

Neben den beiden oben beschriebenen Reformfeldern Ehegattenbesteuerung sowie Mini- und Midijobs simulieren wir auch Kombinationen der Reformoptionen. In diesen Simulationen werden nicht nur die isolierten Beschäftigungswirkungen von Ehegattensplitting und Minijob-Regelungen ermittelt; sondern auch der Interaktionseffekt der Belastungs- beziehungsweise Entlastungsinstrumente betrachtet.

Die am häufigsten diskutierte Variante einer Reform der Ehegattenbesteuerung ist die des Realsplittings. Während die Individualbesteuerung aus rechtlichen Gründen in der Regel abgelehnt wird, stößt der EZF eher wegen seiner komplexen Ausgestaltung auf Ablehnung oder wird weniger häufig politisch ins Spiel gebracht. Zudem würde der EZF auch Gleichverdienende begünstigen – was abermals einen für sich stehenden Vorteil der Ehe gegenüber der Partnerschaft ohne Trauschein bedeuten würde. Das Realsplitting, welches effektiv zu einer Begrenzung des Splittingvorteils führt, scheint ein vielseits anerkannter Kompromissvorschlag zu sein (vgl. Bach et al., 2020; Becker, 2021). Wir haben uns daher im Kreis der Vorschläge zu Kombinationen von Reformelementen auf die Realsplittingvariante mit einem Übertragshöchstbetrag von 13.805 Euro konzentriert. Dieser Wert ist im deutschen Rechtssystem bereits verankert. Überdies ist diese Variante eine der am häufigsten diskutierten. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass in ihrem Rahmen der Splittingvorteil deutlich weniger begrenzt ist als etwa bei einem Übertragshöchstbetrag in Höhe des Grundfreibetrags. Die

Abbildung 6: Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender nach Ausgestaltung der Sozialversicherung

(a) Partizipationsbelastung (%)

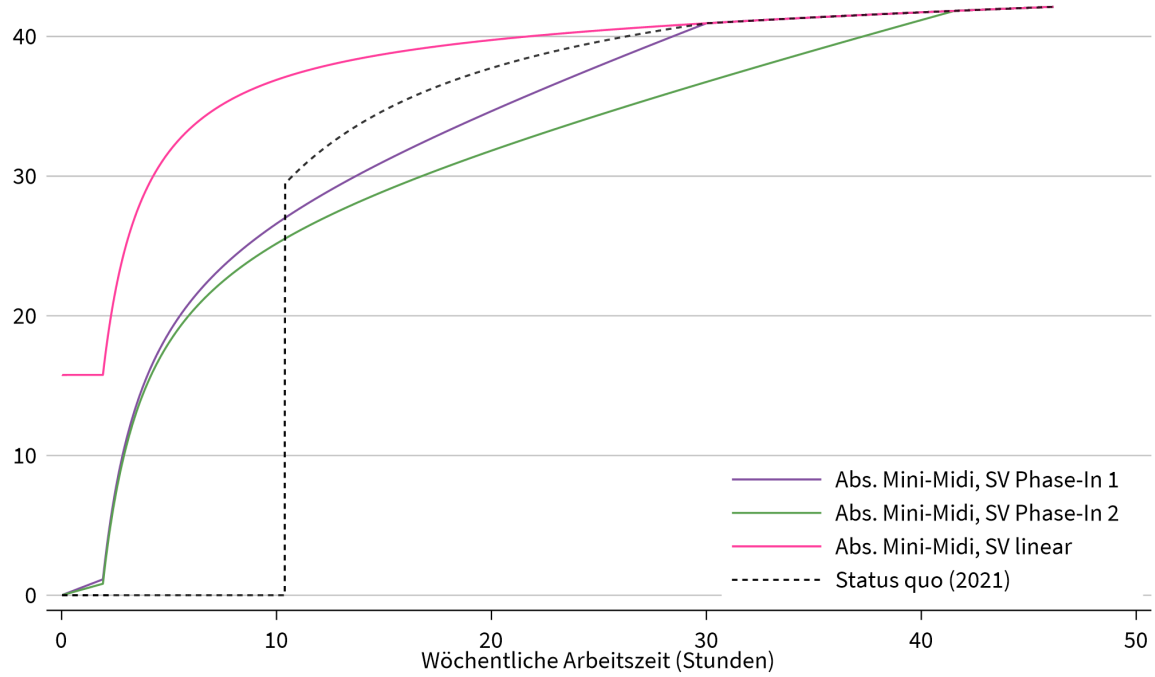

(b) Nettoeinkommensverlauf verfügbares Haushaltseinkommen (Euro/Jahr)

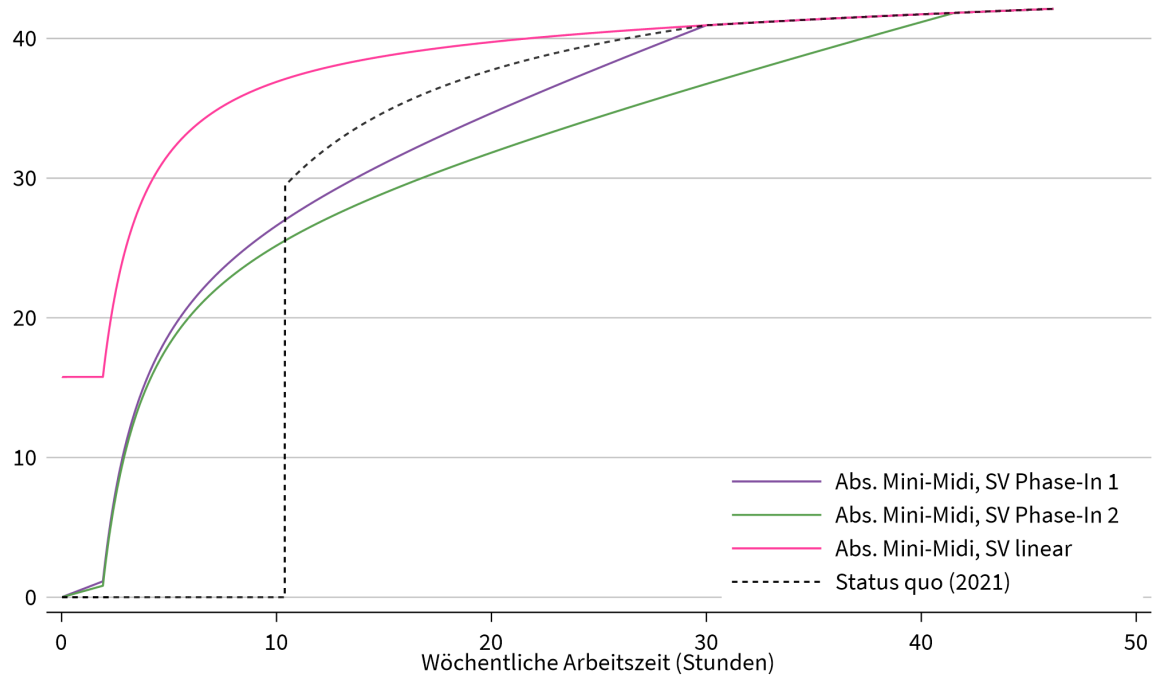

Hinweis: Die obere Grafik zeigt den Anteil, der vom Bruttoeinkommen Zweitverdienender in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Transferentzug abgezogen wird, und die untere Grafik das verfügbare Haushaltseinkommen, bezogen auf die geleisteten Wochenarbeitsstunden der zweitverdienenden Person bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro. Der Hauptverdienst (erstverdienende Person) beläuft sich auf ein Bruttoerwerbseinkommen von 48.000 Euro/Jahr. Die dem Hauptverdienst zugrunde liegende Arbeitsstundenzahl ist in der Grafik nicht abgetragen. Zugrunde gelegt ist ein Paar ohne Kinder. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Kombination aus Realsplitting und Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungsund steuerpflichtige Beschäftigung mit Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis 1.800 Euro wäre aufkommensneutral, das heißt, sie würde für den Staat weder zusätzliche Ausgaben noch zusätzliche Einnahmen mit sich bringen. Bei der Reformvariante mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen entstünde ein fiskalisches Plus, sodass wir zusätzlich eine aufkommensneutrale Reformvariante berechnen (siehe Kasten 4), bei der das Plus an die Steuerzahlenden zurückgegeben würde.

Abbildung 7 illustriert die Partizipationsbelastung und den Nettoeinkommensverlauf, die sich aus verschiedenen Reformvarianten ergeben würden. Die orange Linie zeigt wie zuvor, dass die Partizipationsbelastung bei einem Wechsel zum Realsplitting mit einem Übertragshöchstbetrag von 13.805 Euro signifikant verringert werden könnte, was Zweitverdienende jenseits der Minijobgrenze betrifft. Die grüne Linie zeigt wie zuvor die PTR bei Abschaffung der Mini- und Midijob-Regelungen mit der Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem Einkommen von 1.800 Euro. Auch hier ist zu erkennen, dass sich die PTR Zweitverdienender verringern würde, während sie im Fall der Minijob-Beschäftigten zunähme. Die dunkelrote Linie illustriert die Wirkung der Kombination beider Reformelemente. Bei dieser Reformvariante würden die Partizipationsbelastungen weiter gesenkt, sodass die PTR Zweitverdienender im ehemaligen Midijob-Bereich (circa 10,4 bis 30 Wochenarbeitsstunden, Bruttostundenlohn 10 Euro) in der Spitze um gut 10 Prozentpunkte geringer ausfiele.

Die untere Grafik gibt den Nettoeinkommensverlauf wieder. Wie zuvor ist zu erkennen, dass ein reines Realsplitting zwar die Hinzuverdienste Zweitverdienender leicht verbessern würde, gleichzeitig aber die Sprungstelle beim Übergang von einem Mini- in einen Midijob weiterbestünde. Diese Sprungstelle würde erst durch die Abschaffung der Minijobs beseitigt, wie die grüne Linie zeigt. Die Kombination beider Reformelemente ergäbe einen nochmals leicht abweichenden Verlauf der Budgetgeraden (dunkelrote Linie), sodass infolge der kombinierten Reform die Hinzuverdienste für Zweitverdienende etwas attraktiver würden.

Abbildung 8 zeigt die Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, ausgehend von beliebigen Zusammensetzungen des Haushaltseinkommens. In Anlehnung an Abbildung 2 wird hier der Effekt einer Reform mit Realsplitting, Abschaffung der Mini- und der Midijobs und Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge auf das Einkommen im Vergleich mit dem Status quo (2021) dargestellt. Die graue Linie entspricht der Situation des in der Abbildung 7 zugrunde gelegten Musterhaushalts mit einem fixen Bruttoeinkommen einer Person von 48.000 Euro pro Jahr.

Der dargestellte Haushalt hat bei Arbeitslosigkeit sowie bei niedrigen Erwerbseinkommen (als sogenannter Aufstocker) Anspruch auf Transferleistungen in Form von ALG II oder Wohngeld. Aus diesem Grund ergäben sich für diesen Haushalt bei dieser Reform im niedrigen Einkommensbereich keine Unterschiede. Wie die Abbildung zeigt, würden insbesondere Haushalte mit extrem

Abbildung 7: Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender bei Reformkombination mit Phase-in bis 1.800 Euro

(a) Partizipationsbelastung (%)

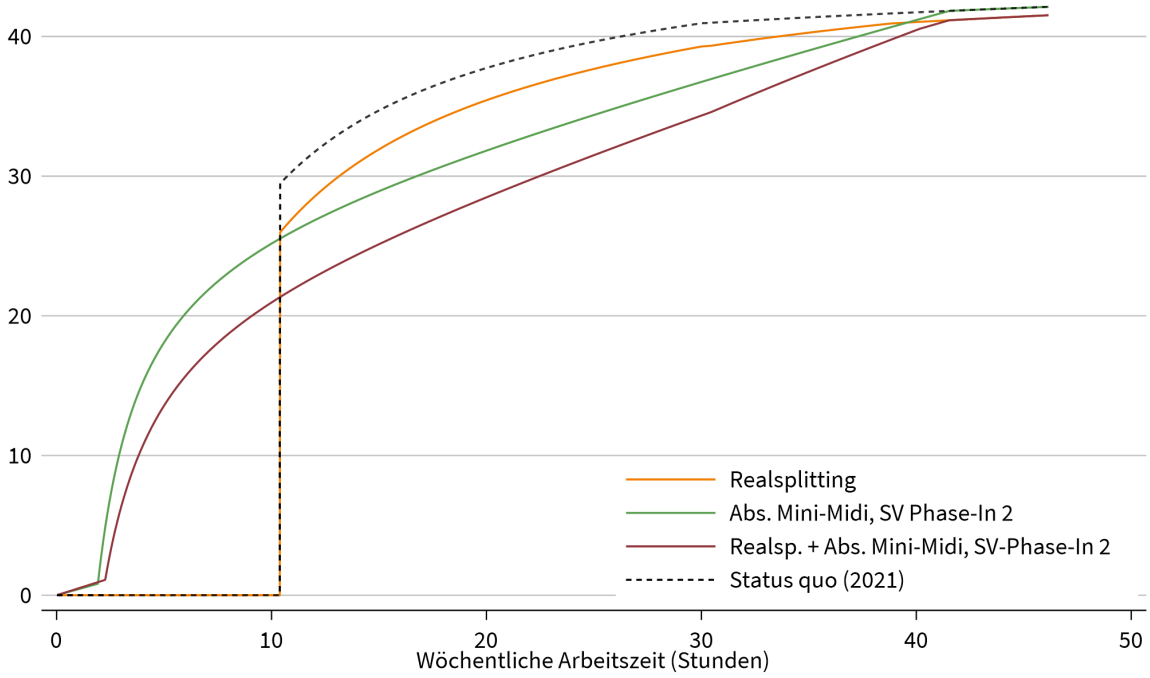

(b) Nettoeinkommensverlauf verfügbares Haushaltseinkommen (Euro/Jahr)

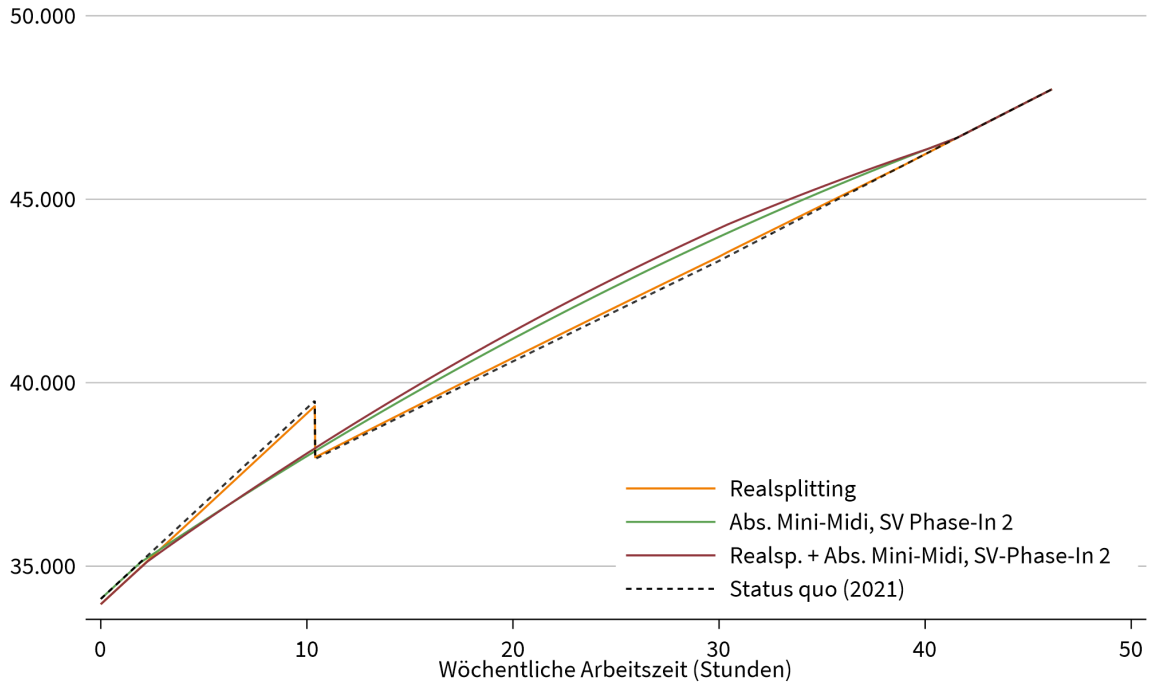

Hinweis: Die obere Grafik zeigt den Anteil, der vom Bruttoeinkommen Zweitverdie- nender in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Transferentzug abgezogen wird, und die untere Grafik das verfügbare Haushaltseinkommen, bezogen auf die geleisteten Wochenarbeitsstunden der zweitverdienenden Person bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro. Der Hauptverdienst (erstverdienende Person) beläuft sich auf ein Bruttoerwerbseinkommen von 48.000 Euro/Jahr. Die dem Hauptverdienst zugrunde liegende Arbeitsstundenzahl ist in der Grafik nicht abgetragen. Zugrunde gelegt ist ein Paar ohne Kinder. Realsplitting + Phase-in 2 entspricht einer Reformkombination aus einem Realsplitting mit Übertragsbetrag i. H. v. 13.805 Euro und einer Abschaffung der Minijobs mit Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis 1.800 Euro. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Abbildung 8: Veränderung des Einkommens bei Reformkombination mit Phase-in bis 1.800 Euro als Heatmap

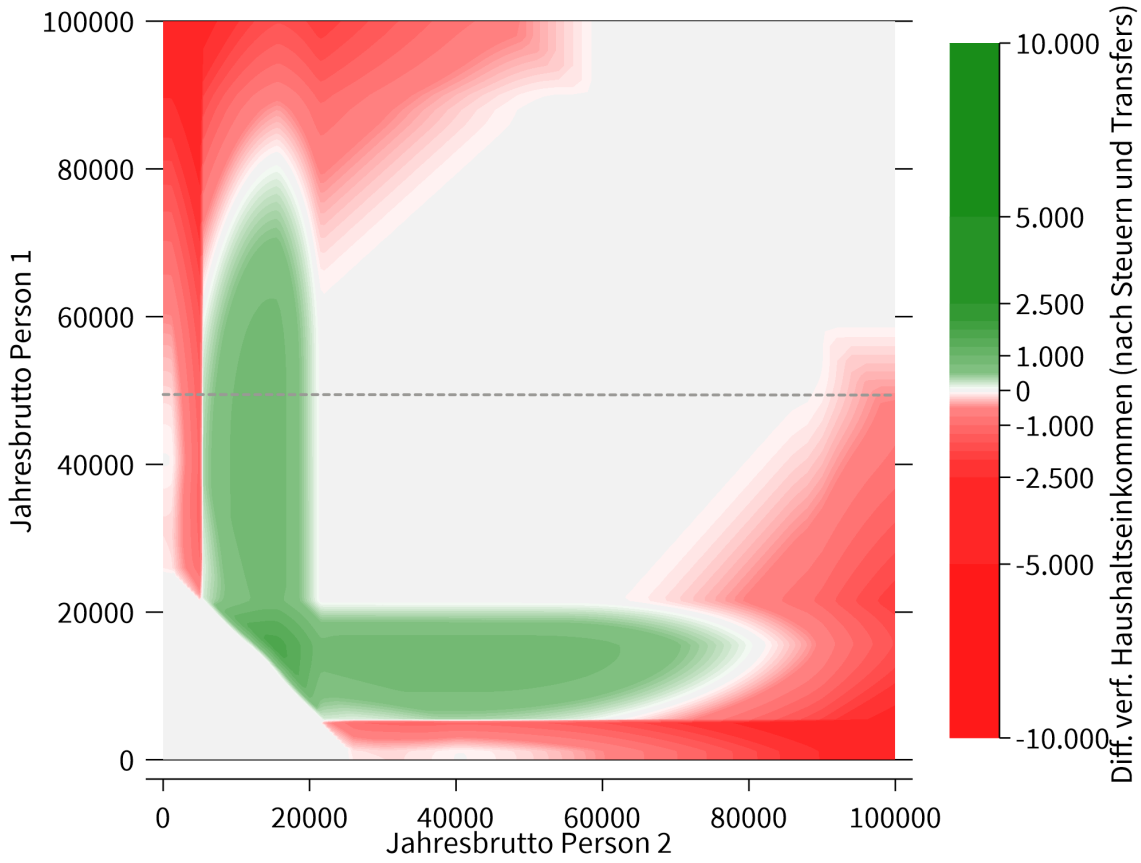

Hinweis: Die Grafik zeigt die absolute Veränderung des verfügbaren Jahreseinkommens durch die Reformkombination aus Realsplitting (13.805 €) und Abschaffung der Minijobs mit Phase-in 2 im Vergleich mit dem Status quo (2021), bezogen auf das Bruttojahreseinkommen zweier verheirateter Personen in einem Haushalt ohne Kinder. Die gestrichelte Linie zeigt die Einkommenskonstellation bei fixem Erstverdienst von 48.000 Euro/Jahr. Für Haushalte im Transferentzugsbereich und mit niedrigen Einkommen stellt die Reform keinen Unterschied dar. Durch das Realsplitting verlieren Haushalte, die stark ungleich verteilte Einkommen aufweisen (dunkelrote Fläche). Auch Einkommen bis 450 Euro im Monat werden durch die Umwandlung der Minijobs schlechter gestellt. Positive Einkommenseffekte (blaue Flächen) ergeben sich durch die verringerten Sozialversicherungsbeiträge im Phase-in-Bereich. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

ungleichen Einkommensanteilen an verfügbarem Einkommen verlieren (dunkelrote Flächen), was auf das Element des Realsplittings zurückzuführen ist. Die Effekte der Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge zeigen sich ausschließlich im Bereich bis zum Erreichen der Phase-in-Grenze von 1.800 Euro pro Monat (also 21.600 Euro im Jahr) bei beiden Personen. Infolge der betrachteten Reform würden Einkommen von bis zu 450 Euro pro Monat nun besteuert und unterlägen zunächst geringen Sozialversicherungsbeiträgen, sodass sich im vormaligen Minijob-Bereich eine Verschlechterung ergäbe. Darüber hinaus ergäben sich positive Effekte (blaue Flächen), die durch die verringerten Sozialversicherungsbeiträge innerhalb der Phase-in-Zone zu erklären sind.

Eine aufkommensneutrale Reform mit Phase-in wiederum würde Haushalte mit ungleichen Individualeinkommen zum Teil besser stellen: Das Plus ist hier insbesondere auf Einkommen von 5.400 bis 21.600 Euro im Jahr beschränkt und gälte für beide Personen. So entstünden Einkommenszuwächse

auch fernab der Diagonalen auf der 45-Grad-Linie, auf der die Einkommensanteile gleich sind.

Kasten 3: Exkurs: Aufkommensneutrale Kombi-Reform mit Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge

Die Kombination von Realsplitting und einer Umwandlung der Mini- und Midijobs mit Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge ist nicht aufkommensneutral. Entsprechend dem Ideal einer budgetneutralen Ausgestaltung einer Reform wurde ein etwaiges fiskalisches Plus in Gestalt von Steuersenkungen ausgeglichen. Hier wurde exemplarisch der steuerliche Grundfreibetrag auf den Betrag erhöht, der die angestrebte Aufkommensneutralität herstellt. Andere Varianten, in deren Rahmen das Steueraufkommen zurückgeführt wird, sind ebenfalls denkbar.

Technisch gesehen erhöhten wir dazu den Grundfreibetrag iterativ so lange, bis die fiskalischen Mehreinnahmen die Summe von 1 Milliarde Euro unterschritten, was wir als annähernd budgetneutral erachten. Hieraus ergibt sich beim Realsplitting und der Umwandlung der Mini- und Midijobs gepaart mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich eine Anhebung des Grundfreibetrags von derzeit 9.744 Euro auf 11.000 Euro.

Abbildung 9 zeigt die Partizipationsbelastung und den Nettoeinkommensverlauf im Fall einer kombinierten Reform, bestehend aus Einführung des Realsplittings und Umwandlung der Mini- und Midijobs mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen im betreffenden Einkommensbereich. Die orange Linie in der oberen Grafik zeigt wie zuvor, dass das Realsplitting die Einkommen der Zweitverdienenden geringer belasten würde. Infolge der Abschaffung der Mini- und Midijobs mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge (pinke Linie) würde das Einkommen Zweitverdienender im vormaligen Mini- und Midijob-Bereich grundsätzlich stärker gemindert, wie am abweichenden Verlauf der pinken Linie erkennbar ist. Die Kombination beider Reformelemente (dunkelgrüne und ockerfarbene Linien) wiederum würde aufgrund der geringeren Grenzbelastung Zweitverdienender zu einer Entlastung ab circa 10.000 Euro (20 Wochenarbeitsstunden bei 10 Euro Bruttostundenlohn) sowie einem weniger steilen Anstieg der Partizipationsbelastung führen.[24]

Die in der unteren Grafik gezeigten Budgetgeraden dokumentieren die Beseitigung der Minijob-Sprungstelle bei 10,4 Wochenarbeitsstunden, sofern die Mini- und Midijobs abgeschafft würden. Bei Betrachtung dieser Budgetgeraden ist zu erkennen, dass die gesamte Steuerlast in der Reformvariante, die eine Senkung der Steuersätze beinhaltet, über weite Teile niedriger wäre, das verfügbare

[24] Insgesamt ist die Entlastung bei Teilzeit-Arbeitsstunden jedoch deutlich geringer als bei den Reformkombinationen mit Phase-in.

Abbildung 9: Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender bei Reformkombination mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen

(a) Partizipationsbelastung (%)

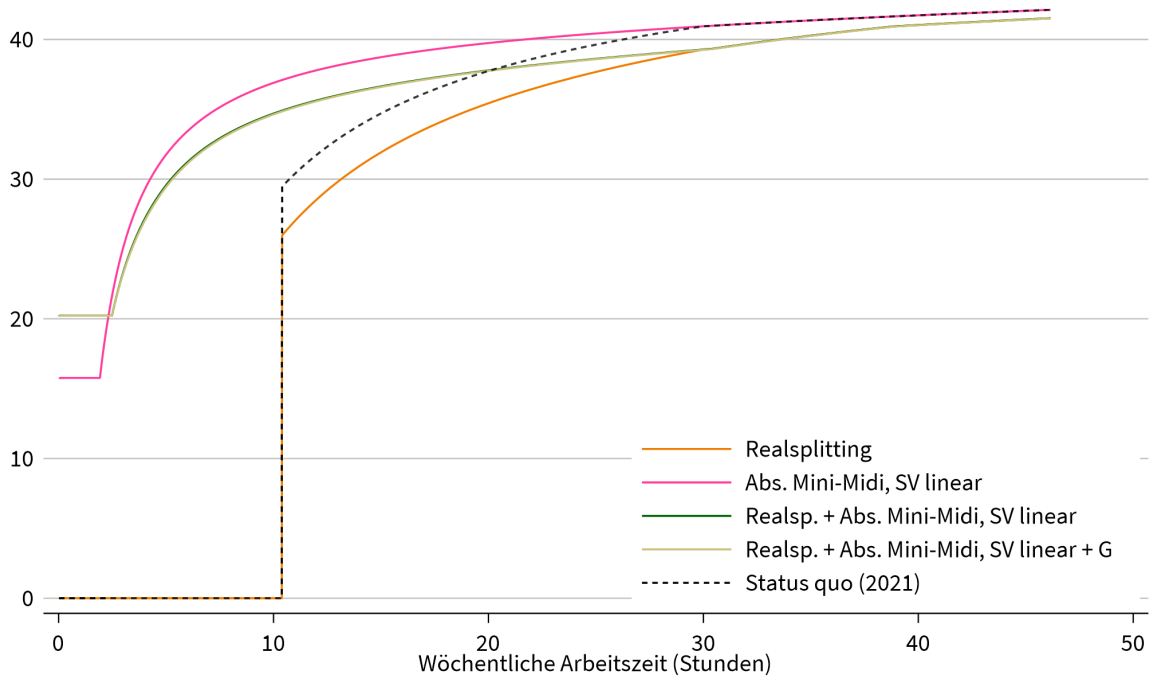

(b) Nettoeinkommensverlauf verfügbares Haushaltseinkommen (Euro/Jahr)

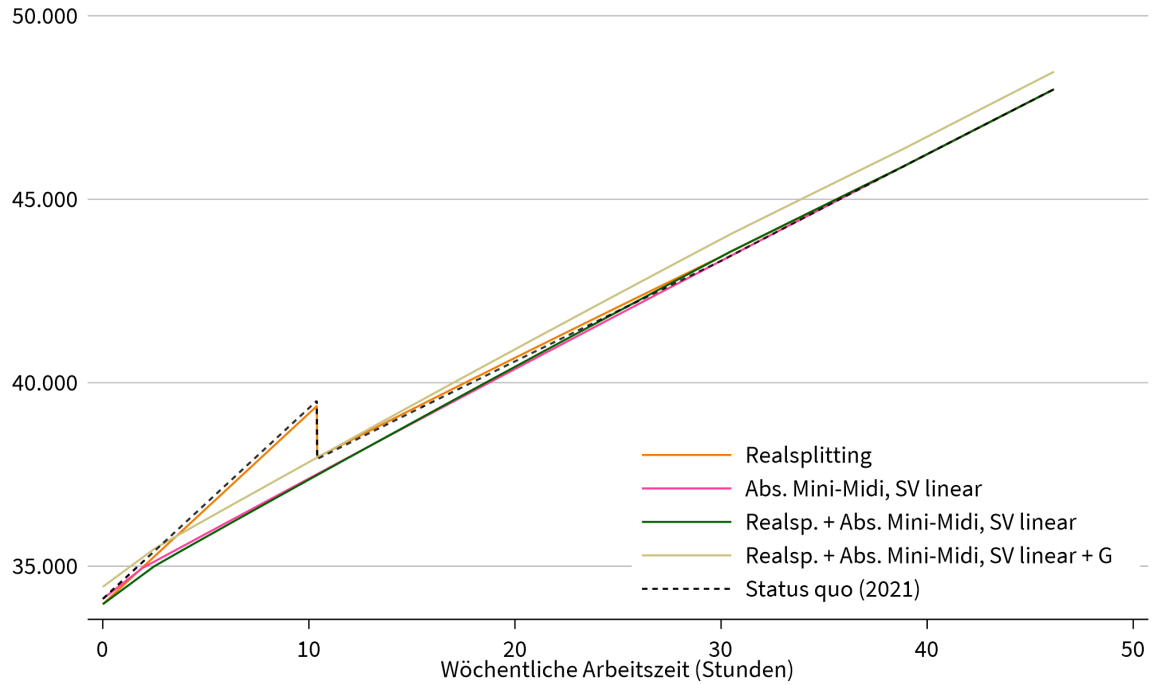

Hinweis: Die obere Grafik zeigt den Anteil, der vom Bruttoeinkommen Zweitverdie- nender in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Transferentzug abgezogen wird, und die untere Grafik das verfügbare Haushaltseinkommen, bezogen auf die geleisteten Wochenarbeitsstunden der zweitverdienenden Person bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro. Der Hauptverdienst (erstverdienende Person) beläuft sich auf ein Bruttoerwerbseinkommen von 48.000 Euro/Jahr. Die dem Hauptverdienst zugrunde liegende Arbeitsstundenzahl ist in der Grafik nicht abgetragen. Zugrunde gelegt ist ein Paar ohne Kinder. Realsplitting + Abschaffung ohne Phase-in + Anhebung Grundfreibetrag entspricht einer Reformkombination aus einem Realsplitting mit Übertragsbetrag i. H. v. 13.805 Euro und einer Abschaffung der Minijobs ohne Phase-in, aber mit Anhebung des Grundfreibetrags. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Abbildung 10: Veränderung des Einkommens bei Reformkombination ohne Phase-in und mit Anhebung des Grundfreibetrags als Heatmap

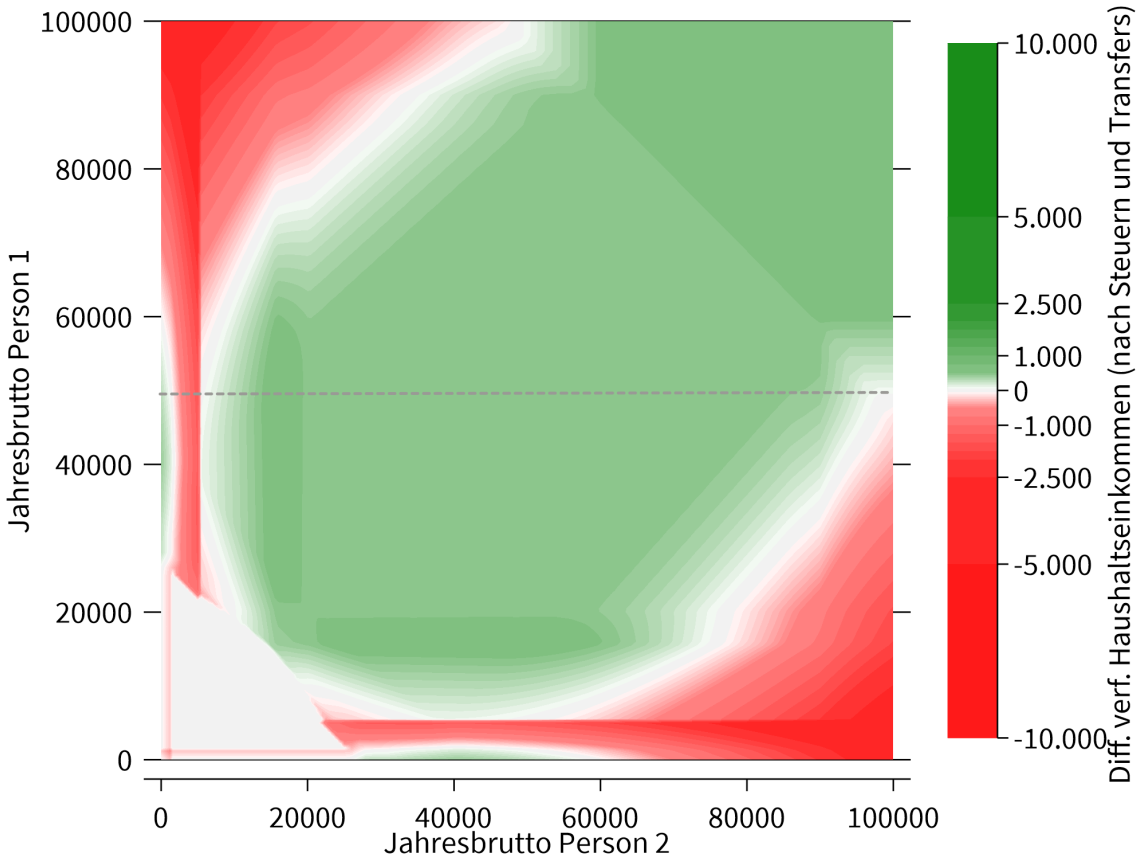

Hinweis: Die Grafik zeigt die absolute Veränderung des verfügbaren Jahreseinkommens durch die Reformkombination aus Realsplitting (13.805 €) und Abschaffung der Minijobs ohne Phase-in und mit Anhebung des Grundfreibetrags im Vergleich mit dem Status quo (2021), bezogen auf das Bruttojahreseinkommen zweier verheirateter Personen in einem Haushalt ohne Kinder. Die gestrichelte Linie zeigt die Einkommenskonstellation bei fixem Erstverdienst von 48.000 Euro/Jahr. Haushalte mit stark ungleich verteilten Einkommen verlieren (dunkelrote Fläche). Auch Einkommen bis 450 Euro im Monat werden durch die Umwandlung der Minijobs schlechter gestellt. Positive Einkommenseffekte (blaue Flächen) ergeben sich bei dieser Reformkombination bei Haushalten mit gleichen oder ähnlichen Einkommen.

Einkommen hingegen höher (ockerfarbene Linie). So hätte der Haushalt bei Arbeitslosigkeit der zweitverdienenden Person bereits im Status quo ein höheres verfügbares Einkommen. Die Minijobfalle würde beseitigt und der Bereich bis 10,4 Wochenarbeitsstunden würde relativ schlechter gestellt. Darüber hinaus ergäben sich durch die Steuersenkung weitgehend positive Effekte bis in höhere Einkommensbereiche.

Abbildung 10 zeigt die Wirkung der aufkommensneutralen Reform, bestehend aus der Einführung des Realsplittings und linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge sowie Steuersenkun- gen. Sie illustriert die Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens im Vergleich mit dem Status quo für beliebige Zusammensetzungen des Haushaltseinkommens.

Wie aus der Abbildung ersichtlich, hätten insbesondere Haushalte mit stark ungleichen Einkommensanteilen und Minijob-Beschäftigten einen Verlust an verfügbarem Einkommen zu verzeichnen

(dunkelrote Flächen). Haushalte mit gleichen oder ähnlichen Individualeinkommen würden hingegen von der Reform profitieren (blaue Flächen). Im Vergleich mit der Reformvariante mit Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge (vgl. Abbildung 8) ist zu erkennen, dass auch Haushalte mit ähnlichen Einkommensanteilen leicht profitieren würden. Bei der Ausgestaltung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Phase-inKonzept konzentriert sich das Plus der verfügbaren Einkommen noch auf Einkommenskonstellationen im Bereich bis maximal 1.800 Euro je Person, was auch Haushalte mit ungleichen Einkommensanteilen wieder stärker profitieren ließe.

4 Ergebnisse

In diesem Kapitel stellen wir die Ergebnisse der Reformsimulationen nach einer Hochrechnung auf die Gesamtbevölkerung anhand von repräsentativen Daten unter Verwendung des ifo-Mikrosimulationsmodells vor (zu den methodischen Details siehe Kapitel 2). Nachdem wir in Kapitel 3 die bisherigen Überlegungen und Argumentationsstränge sowie an Beispielhaushalten insbesondere die möglichen Wirkungskanäle der steuerpolitischen Instrumente illustriert und beschrieben haben, widmen wir uns nun der quantitativen Dimension dieser Effekte im Ganzen.

Wir zeigen die Auswirkungen der vorgeschlagenen Reformen ausgehend von einem empirisch geschätzten Arbeitsangebotsmodell der Discrete-choice-Klasse. Dazu wurden für einen repräsentativen Datensatz, das SOEP, die Effekte auf Mikroebene geschätzt und auf die deutsche Gesamtbevölkerung hochgerechnet. Die Betrachtung erfolgt also nicht mehr auf der Ebene einzelner Musterhaushalte, sondern auf der Basis von circa 16.000 empirisch nachgewiesenen Haushalten. Die Ergebnisse werden im Folgenden in aggregierter Form sowie disaggregiert für bestimmte Subgruppen ausgewertet.

Die Beschäftigungswirkungen, die Effekte auf das verfügbare Haushaltseinkommen sowie die Auswirkungen auf Armutsund Ungleichheitsmaße werden im Folgenden detailliert dargestellt. Darüber hinaus werden die zu erwartenden fiskalischen Kosten miteinander verglichen.

Die einzelnen untersuchten Reformelemente und -kombinationen sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Wie die Tabelle zeigt, ergäbe sich durch die Reformen zur Ehegattenbesteuerung ein deutliches fiskalisches Plus. Dieses könnte zur Finanzierung weiterer Reformelemente – zum Beispiel für ein großzügiges Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bei einer Abschaffung der Steuer- und Abgabenfreiheit der Minijobs – genutzt werden. Alternativ dazu könnte es im Wege von Steuersenkungen

Tabelle 1: Übersicht über die untersuchten Reformen und Reformkombinationen

Reformszenario	Eheg.best.	Mini/Midijobs	SV-Beitr.Satz bis x	ESt.	Aufkommen
Individualbesteuerung	Indiv. (Abs. EGS)				30,7 Mrd. €
Realsplitting	Realsp. 13.805				7,0 Mrd. €
Realsplitting Grundfreib.	Realsp. 9.744				9,9 Mrd. €
Ehezusatzfreibetrag	lt. BMF 2018				8,2 Mrd. €
Abs. Mini-Midi SV Phase-In 1		Abschaffung	steigend (0-40% b. 1300)		-2,0 Mrd. €
Abs. Mini-Midi SV Phase-In 2		Abschaffung	steigend (0-40% b. 1800)		-6,7 Mrd. €
Abs. Mini-Midi SV linear		Abschaffung	linear (ca. 20%)		2,7 Mrd. €
Realsp. + SV Phase-In 2	Realsp. 13.805	Abschaffung	steigend (0-40% b. 1800)		neutral (0,1)
Realsp. + SV linear	Realsp. 13.805	Abschaffung	linear (ca. 20%)		9,7 Mrd. €
Realsp. + SV linear + G	Realsp. 13.805	Abschaffung	linear (ca. 20%)	G=11.000	neutral (0,9)

Anmerkungen: EGS = Ehegattensplitting. Leere Zellen bedeuten, dass die Regelung so beschaffen ist wie im Status quo. Das Aufkommen pro Jahr wurde unter Berücksichtigung von Arbeitsangebotsanpassungen ermittelt.

zurückfließen, wie in unserer zuletzt behandelten aufkommensneutralen Kombination von Reformelementen exemplarisch in Gestalt einer Anhebung des Grundfreibetrags angenommen.[25]

Wie wir im Folgenden zeigen werden, würden sich insbesondere Reformen, die die Abschaffung der Mini- und Midijob-Regelung und die Einführung des Realsplittings (mit eventueller Erhöhung des Grundfreibetrags) umfassen, positiv auf die Beschäftigung auswirken. Die Arbeitsanreize für Zweitverdienende – in den meisten Fällen ist dies die Ehefrau – würden aufgrund solcher Reformen erhöht. Auf die etablierten Ungleichheitsund Armutsmaße hingegen hätten die simulierten Reformen und Reformkombinationen kaum messbare Effekte.

4.1 Beschäftigungswirkungen

Tabelle 2 fasst die Ergebnisse unserer Schätzungen in Bezug auf die Arbeitsangebotswirkungen zusammen. Wir weisen dabei die Veränderungen der Stundenzahlen sowie der generellen Arbeitsmarktpartizipation aus. Den Arbeitsangebotseffekt stellen wir nach Umrechnung in VZÄ von 40 Wochenarbeitsstunden dar. Eine Erhöhung um beispielsweise 1.000 VZÄ bedeutet also, dass der Anstieg der geleisteten Stundenzahl 1.000 Vollzeitstellen entspricht, die Wochenarbeitszeit also um 40.000 Stunden zunimmt.

Ehegattenbesteuerung Bei den Varianten zur Reform der Ehegattenbesteuerung zeigt die ausschließliche Individualbesteuerung den stärksten Arbeitsangebotseffekt mit nahezu 200.000 VZÄ mehr und einem Anstieg der Partizipation um knapp 260.000 Personen. Dieser Effekt wird fast ausschließlich von Frauen getragen. Zudem lässt sich feststellen, dass sich die Beschäftigung von Männern durch einen Wechsel zur Individualbesteuerung kaum verändert würde.

Auch die Einführung des Realsplittings hätte Auswirkungen insbesondere auf die Erwerbstätigkeit von Frauen. Allerdings ist der Effekt deutlich geringer als bei reiner Individualbesteuerung. Das gilt auch dann, wenn man unterschiedlich weit reichende Beschränkungen des Splittingvorteils in die Betrachtung einbezieht. So beträgt der Partizipationseffekt bei einem maximalen Übertragsbetrag in Höhe des Grundfreibetrags (9.744 Euro) 71.000 Personen; bei einem maximalen Übertragsbetrag von 13.805 Euro wären es knapp 50.000 Personen mehr. Bei dem höheren Übertragsbetrag

[25] Die Simulation der Auswirkungen konkreter Vorschläge für Reformen ist dann am aussagekräftigsten, wenn sie die Finanzierungsseite mitberücksichtigt. In diesem Fall bewirken viele Reformelemente eine Entlastung des Staatshaushalts. Allerdings sollte bei einer Betrachtung, die Aufkommensneutralität voraussetzt, berücksichtigt werden, dass durch ein Mehraufkommen wiederum viele private Haushalte entlastet werden könnten. Die Erhöhung des Grundfreibetrags stellt nur eine mögliche Maßnahme zur Kompensation der fiskalischen Mehreinnahmen dar. Denkbar wäre auch, die öffentlichen Investitionen zu erhöhen. So könnte beispielsweise die infrastrukturelle und personelle Situation in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Ganztagsschulen verbessert werden, denn auch hierdurch dürften zusätzliche Hürden bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder deren Ausweitung – insbesondere für Frauen und Mütter – abgebaut werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Kinderfreibeträge und das Kindergeld zu erhöhen und auf diese Weise insbesondere Familien zu entlasten.

Tabelle 2: Beschäftigungswirkungen

	Vollzeitäquivalente		Arbeitsmarktpartizipation	
	Tsd. VZÄ	%	Tsd. Personen	%
Individualbesteuerung	199	0,61	258	0,72
Frauen	204	1,44	222	1,27
Männer	-5	-0,03	36	0,20
Realsplitting	30	0,09	49	0,14
Frauen	41	0,29	44	0,25
Männer	-11	-0,06	6	0,03
Realsplitting Grundfreib.	43	0,13	71	0,20
Frauen	59	0,42	65	0,37
Männer	-16	-0,09	7	0,04
Ehezusatzfreibetrag	85	0,26	125	0,35
Frauen	78	0,55	90	0,51
Männer	7	0,04	35	0,19
Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 1	-15	-0,05	14	0,04
Frauen	-6	-0,04	15	0,08
Männer	-10	-0,05	-0	-0,00
Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 2	-21	-0,06	70	0,20
Frauen	0	0,00	62	0,35
Männer	-21	-0,11	8	0,04
Abs. Mini-Midi, SV linear	42	0,13	-42	-0,12
Frauen	30	0,21	-39	-0,22
Männer	12	0,07	-3	-0,02
Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2	12	0,04	124	0,35
Frauen	41	0,29	108	0,62
Männer	-29	-0,16	15	0,08
Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear	72	0,22	7	0,02
Frauen	71	0,50	5	0,03
Männer	1	0,01	2	0,01
Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G	141	0,43	59	0,17
Frauen	95	0,67	19	0,11
Männer	46	0,25	41	0,22

Hinweis: Beschäftigungswirkungen im Vergleich zum Status quo. Vollzeitäquivalente bemisst den Beschäftigungseffekt umgerechnet in Vollzeitbeschäftigten mit 40 Wochenarbeitsstunden. Arbeitsmarktpartizipation gibt an, wie viele Erwerbspersonen zusätzlich in Beschäftigung wechseln. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

übersetzt sich der Stundeneffekt in ein Plus von noch 30.000 VZÄ. Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen: Die von Frauen geleistete Zahl der Arbeitsstunden nimmt um immerhin 41.000 VZÄ zu, während Männer ihre Stundenzahlen eher reduzieren (um 11.000 VZÄ), ohne jedoch dem Arbeitsmarkt gänzlich den Rücken zu kehren. Nimmt man einen höheren Übertragsbetrag an, so wird die Grenzbelastung der Zweitverdienenden in weniger Haushalten merklich gesenkt. Insgesamt können wir bei einem Wechsel der Ehegattenbesteuerung zu einem Realsplitting mit einem Übertragsbetrag von 13.805 Euro deutlich geringere Arbeitsangebotseffekte feststellen als bei einem niedrigeren Übertragsbetrag wie beispielsweise 9.744 Euro. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen der Simulationen von Bach et al. (2020). Der EZF würde sowohl die Partizipation als auch die angebotenen Arbeitsstundenzahlen stärker positiv beeinflussen als die Realsplitting-Varianten.

Unsere Simulationsergebnisse zu den Effekten von Reformen der Ehegattenbesteuerung auf das Arbeitsangebot befinden sich im Mittelfeld der empirischen Literatur zum aktuellen Rand. Insgesamt haben wir bei allen Reformoptionen geringere Arbeitsangebotseffekte ermittelt als Bach et al. (2020), größere hingegen als Bonin und Sommer (2018). Zudem decken sich unsere Befunde weitgehend mit den Ergebnissen der etwas älteren Simulationen von Eichhorst et al. (2012) sowie Peichl et al. (2017), was darauf hindeutet, dass das Arbeitsangebotspotenzial der Reformoptionen über die Jahre nicht nachgelassen hat.

Mini- und Midijobs Die Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung würde sich auf das Arbeitsangebot sehr unterschiedlich auswirken, je nachdem, wie die Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich ausgestaltet würden. Die Umwandlung der Mini- und Midijobs bei Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge würde sich zwar auf die Partizipation positiv auswirken, der Stundeneffekt wäre jedoch negativ. Das heißt, dass zwar mehr Personen eine Beschäftigung aufnehmen würden, diese aber jeweils im Bereich geringer Arbeitsstundenzahlen angesiedelt wäre und dass zudem einige Personen ihre Arbeitszeit reduzieren würden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine Beschäftigung im Bruttoeinkommensbereich von monatlich 451 Euro bis 1.300 Euro (beziehungsweise 1.800 Euro) attraktiver würde, sodass auch einige Personen mit höheren Einkommen ihr Arbeitsangebot reduzieren würden.

Bei einem Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis 1.300 Euro würde das Plus an Partizipation etwa 14.000 Personen betragen, bei der längeren Phase-in-Zone bis 1.800 Euro hingegen 70.000 Personen. Maßgeblich hierfür ist in beiden Fällen insbesondere die Mehrarbeit von Frauen. Der negative Effekt auf die Stundenzahlen wird hingegen durch Männer verursacht, die ihre Stundenzahlen leicht reduzieren – die Rückgänge betragen bei Männern 10.000 beziehungsweise 21.000 VZÄ, und somit fällt dieser Rückgang größer aus als die marginal höhere Arbeitsmarktpartizipation. Die durchschnittliche Arbeitszeit pro männlichem Beschäftigten fällt entsprechend etwas niedriger aus. Im Gegensatz dazu würde die Reform die Zahl der von Frauen geleisteten Arbeitsstunden

weitgehend unberührt lassen.

Die Partizipationseffekte eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge ähneln den von Krebs und Scheffel (2021) ermittelten, die sich bei der Phase-in-Variante 1 (bis 1.300 Euro) auf ein Plus von knapp 9.000 Personen und bei der Phase-in-Variante 2 (bis 1.800 Euro) auf ein solches von gut 90.000 Personen belaufen. Unsere Befunde bezüglich der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden weichen von jenen von Krebs und Scheffel (2021) ab, die ebenfalls ein Plus konstatieren.[26]

Ein gänzlich anderes Bild zeigt sich bei der Ausgestaltung der Reform mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen: Die Umwandlung von Mini- und Midijobs hätte nach unseren Berechnungen zur Folge, dass die Zahl der Stunden steigen würde (plus 42.000 VZÄ), während die Partizipation zurückginge. Während dieses Muster bei Männern kaum zu beobachten ist, ist es bei Frauen besonders stark ausgeprägt. Der Wegfall eines steuerfreien Hinzuverdienstes von bis zu 450 Euro führt insbesondere bei Frauen dazu, dass sich diese Arbeit nicht mehr lohnt. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass die Zahl der VZÄ steigt – auch hier ist der Effekt bei Frauen stärker ausgeprägt als bei Männern. Dies bedeutet insgesamt, dass die Umwandlung von Mini- und Midijobs, gepaart mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich, dazu führen würde, dass zwar insgesamt weniger Personen einer bezahlten Beschäftigung nachgehen, diese jedoch im Durchschnitt ihre Arbeitszeit verlängern.

Die Umwandlung von Minijobs (und Midijobs), gekoppelt mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge, könnte zwei gegenläufige Effekte haben: Teilweise geben Minijobber und Minijobberinnen ihre Beschäftigung auf. Der verbleibende Teil hingegen weitet die Zahl der angebotenen Arbeitsstunden aus. Es handelt es sich also um einen „Ganz-oder-gar-nicht“-Effekt, innerhalb dessen insbesondere die Dichte der 450-Euro-Jobs zugunsten von weniger oder mehr Arbeit reduziert wird. So würden unseren Schätzungen zufolge insgesamt 42.000 Personen ihre Beschäftigung aufgeben, bei der es sich jedoch häufig um eine solche mit geringer Zahl von Wochenarbeitsstunden handelt. Die aggregierte Stundenzahl würde dennoch um rund 42.000 VZÄ steigen, auch unter Berücksichtigung der Personen, die sich vom Arbeitsmarkt vollständig zurückziehen.

Kombinationen von Reformelementen Eine Kombination der Reformoptionen wäre mit Effekten verbunden, die sich hauptsächlich auf Frauen konzentrieren und sowohl die Partizipation als auch die Zahl der angebotenen Arbeitsstunden signifikant steigern könnten. Kombiniert man das Realsplitting mit der Umwandlung der Mini- und Midijobs sowie einem langsamen Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis 1.800 Euro pro Monat, so ergäbe sich ein Plus von 124.000 Personen bei einem Anstieg der Stundenzahl um 12.000 VZÄ. Die Ausweitung der Beschäftigung erklärt sich vornehmlich durch das veränderte Arbeitsangebot von Frauen (Anstieg der Partizipation um 108.000),

[26] Krebs und Scheffel (2021) gehen von einem Modell der friktionalen Sucharbeitslosigkeit aus, welches grundsätzlich andere Wirkungskanäle als das hier verwendete strukturelle Arbeitsangebotsmodell unterstellt.

Tabelle 3: Fiskalische Effekte, Veränderung in Mrd. Euro

Reformszenario	ohne Anpassung	mit Anpassung
Individualbesteuerung	28,1	30,7
Realsplitting	6,4	7,0
Realsplitting Grundfreib.	9,1	9,9
Ehezusatzfreibetrag	7,0	8,2
Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 1	-1,5	-2,0
Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 2	-5,4	-6,7
Abs. Mini-Midi, SV linear	2,1	2,7
Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2	0,8	0,1
Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear	8,6	9,7
Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G	-1,7	0,6

Hinweis: Budgetwirkung der Reform im Vergleich zum Status quo. Positive Werte bedeuten eine Entlastung, negative eine Belastung des Budgets. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

die mit etwa 41.000 VZÄ deutlich mehr Stunden arbeiten, während Männer ihre Stundenzahlen leicht reduzieren würden.

Betrachtet man die Kombination von Realsplitting und Umwandlung der Mini- und Midijobs, gekoppelt mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge in einer aufkommensneutralen Variante (mit Steuersenkungen), so ergäbe sich ein Partizipationsplus von 59.000 Personen. Das heißt, der negative Partizipationseffekt der isolierten Mini-/Midijob-Abschaffung würde sich im veränderten Rahmen in einen moderat positiven verwandeln. Das stärkste Plus ist bei den geleisteten Arbeitsstunden zu verzeichnen (141.000 VZÄ), wobei ein Großteil davon auf die Gruppe der Frauen zurückzuführen ist. Aber auch Männer würden in der aufkommensneutralen Kombinationsvariante die Zahl ihrer Arbeitsstunden ausweiten.

Insgesamt würden die kombinierten Reformen – Einführung eines Realsplittings und Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung – ein deutlicheres Beschäftigungsplus als eine isolierte Umsetzung der Reformelemente nach sich ziehen. Einerseits reichen die Arbeitsangebotseffekte noch nicht an diejenigen der reinen Individualbesteuerung heran, andererseits ginge das Plus von 141.000 VZÄ bei einer aufkommensneutralen Reform mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen in eine quantitativ ähnliche Richtung. Es zeigt sich also, dass ähnlich positive Beschäftigungswirkungen – mit einem etwas schwächerem Plus bei den Frauen, wohlgemerkt, als bei der Individualbesteuerung – auch mit anderen Reformelementen erreichbar sind.

4.2 Auswirkungen auf das Staatsbudget

Tabelle 3 fasst die Auswirkungen auf das Staatsbudget zusammen, sowohl statisch betrachtet, das heißt ohne Berücksichtigung des Arbeitsangebots, als auch mit Anpassung des Arbeitsangebots. Positive Werte bedeuten eine Entlastung des Staatsbudgets, beispielsweise durch ein zusätzliches Aufkommen an Einkommensteuer.

Die geschätzten fiskalischen Effekte sind bei der Reform des Ehegattensplittings deutlich ausgeprägt. Da alle Varianten eine Begrenzung des Splittingvorteils beinhalten, würde eine isolierte Reform – ohne Rückführung des zusätzlichen Aufkommens – aufgrund des höheren Steueraufkommens stets zu einem fiskalischen Plus führen. Eine reine Individualbesteuerung beider Eheleute brächte nach Anpassung des Arbeitsangebots fiskalische Mehreinnahmen von mehr als 30 Milliarden Euro mit sich. Die Einführung des Realsplittings mit einem Übertragsbetrag von 13.805 Euro würde zwar die Staatseinnahmen weniger stark beeinflussen, allerdings fielen diese bei statischer Betrachtung mit 6,4 Milliarden Euro weiterhin sehr hoch aus. Berücksichtigt man die positiven Arbeitsangebotseffekte, so beläuft sich das geschätzte Plus sogar auf 7 Milliarden Euro.

Die Umwandlung von Mini- und Midijobs mit einem Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge würde durch die deutliche Senkung der Sozialversicherungsbeiträge ab einem Einkommen von 450 Euro pro Monat bis zur Phase-in-Grenze zu einem Defizit führen, welches umso höher ausfiele, je höher die Grenze gewählt würde. Durch die mit dieser Reformvariante verbundene Reduktion der Arbeitsstundenzahlen würde sich das Aufkommen nochmals verringern, da sowohl weitere Sozialversicherungsbeiträge als auch Steuereinnahmen wegfallen würden. Bei linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen hingegen ergäbe sich für den Staat ein leichtes Plus von 2 bis 2,7 Milliarden Euro.

Die Variante Realsplitting und Umwandlung der Mini- und Midijobs mit Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis 1.800 Euro wäre bereits aufkommensneutral. Die Kombination des Realsplittings mit einer linear proportionalen Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge im Mini-/Midijob-Bereich ergäbe ein fiskalisches Plus von knapp 10 Milliarden Euro. Um eine Reform unter Einbezug linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge aufkommensneutral zu gestalten, ließe sich beispielsweise der Grundfreibetrag deutlich (auf 11.000 Euro) erhöhen.

Unsere Befunde zu den fiskalischen Effekten decken sich mit denen von Bach et al. (2020), die insgesamt sehr ähnliche Steuermehreinnahmen ableiten (ein Plus von 25,6 Milliarden Euro beziehungsweise 31,8 Milliarden Euro nach Anpassung bei Individualbesteuerung, ein Plus von 5,8 Milliarden Euro beziehungsweise 6,9 Milliarden Euro bei Realsplitting). Die leichten Unterschiede lassen sich zum Teil auf die in unserem Modell schwächeren Arbeitsangebotseffekte zurückführen.

Tabelle 4: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Veränderung in % – mit Anpassung

Reformszenario	0A	0B	0P	0Z	C1	C2	A0	KB	AB	AD
Gesamt	-1,43	-0,37	-0,52	-0,35	0,01	0,21	-0,12	-0,14	-0,49	0,23
Nach Haushaltstyp										
Alleinstehend	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,00	0,17	-0,11	0,17	-0,12	0,49
Alleinerziehend	0,00	0,00	0,00	0,00	0,07	0,53	-0,09	0,53	-0,09	0,39
Paar ohne Kinder	-1,88	-0,43	-0,61	-0,29	0,00	0,19	-0,14	-0,22	-0,56	0,22
Paar mit Kindern	-2,55	-0,77	-1,06	-0,91	0,03	0,25	-0,10	-0,48	-0,87	-0,07
Nach Anzahl der Kinder										
Ohne Kinder	-1,09	-0,25	-0,36	-0,17	-0,00	0,18	-0,13	-0,05	-0,37	0,34
Ein Kind	-1,81	-0,51	-0,72	-0,52	0,04	0,31	-0,10	-0,17	-0,61	0,22
Zwei Kinder	-2,54	-0,81	-1,11	-1,04	0,03	0,25	-0,09	-0,53	-0,90	-0,18
Drei Kinder	-3,01	-0,93	-1,26	-1,23	0,04	0,29	-0,11	-0,61	-1,04	-0,38
Vier und mehr Kinder	-3,27	-0,95	-1,28	-1,13	0,05	0,33	-0,16	-0,58	-1,11	-0,53
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo										
1. Dezil	-0,57	-0,02	-0,03	0,16	0,27	1,23	-0,30	1,22	-0,32	0,09
2. Dezil	-1,12	-0,04	-0,09	0,34	0,17	0,90	-0,20	0,89	-0,23	0,59
3. Dezil	-1,02	-0,03	-0,09	0,44	0,05	0,52	-0,18	0,51	-0,22	0,74
4. Dezil	-0,89	-0,04	-0,11	0,36	0,00	0,33	-0,18	0,32	-0,22	0,75
5. Dezil	-1,04	-0,07	-0,16	0,27	-0,01	0,20	-0,12	0,15	-0,19	0,72
6. Dezil	-1,32	-0,13	-0,25	0,19	-0,05	0,11	-0,19	0,01	-0,31	0,62
7. Dezil	-1,09	-0,16	-0,28	-0,01	-0,02	0,10	-0,11	-0,04	-0,27	0,58
8. Dezil	-1,58	-0,34	-0,53	-0,39	-0,02	0,08	-0,10	-0,24	-0,44	0,35
9. Dezil	-2,13	-0,70	-0,96	-1,03	-0,01	0,07	-0,08	-0,61	-0,78	-0,09
10. Dezil	-1,71	-0,80	-0,99	-1,13	-0,01	0,03	-0,05	-0,75	-0,85	-0,42

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr nach Arbeitsangebotsanpassung im Vergleich zum Status quo aus. 0A: Individualsplitting, 0B: Realsplitting mit 13.805€ übertragbarem Höchstbetrag, 0P: Übertragbarer Grundfreibetrag, 0Z: Ehezusatzfreibetrag, C1: Abschaffung Minijobs und Phase-In Sozialversicherungsbeiträge 0 - 1300€, C2: Abschaffung Minijobs und Phase-In Sozialversicherungsbeiträge 0 - 1800€, A0: Abschaffung Mini-/Midijobs, KB: Realsplitting + Abschaffung Minijobs und Phase-In Sozialversicherungsbeiträge 0 - 1800€, AB: Realsplitting + Abschaffung Mini-/Midijobs, AD: Realsplitting + Abschaffung Mini-/Midijobs + Anhebung Grundfreibetrag. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

4.3 Auswirkungen auf die verfügbaren Einkommen

Tabelle 4 fasst die Effekte der Reformen auf das durchschnittliche verfügbare Haushaltseinkommen nach Berücksichtigung der Arbeitsangebotseffekte zusammen. In den Tabellen A.12 bis A.21 sind die Reformwirkungen ausführlich dargestellt. Die Gewinner- und Verliererhaushalte der Reformen nach Einkommensdezil werden in Abbildungen A.2 bis A.5 gezeigt.

Das verfügbare Haushaltseinkommen fiele durch die Abschaffung der Steuer- und Abgabenfreiheit der Mini- und Midijobs und auch durch die Einführung eines Realsplittings stets geringer aus, sofern das fiskalische Plus nicht zurückgegeben würde. Dies gilt im Durchschnitt sowohl ohne als auch mit Arbeitsangebotsanpassung. Insgesamt gesehen konzentrieren sich die negativen Effekte, je nach Begrenzung des Splittingvorteils, auf die oberen Einkommensdezile.

Der Rückgang des durchschnittlichen verfügbaren Haushaltseinkommens pro Jahr infolge der Einführung des Realsplittings betrüge beispielsweise 153 Euro (0,4 Prozent) vor beziehungsweise 142 Euro (0,37 Prozent) nach Arbeitsangebotsanpassung (vgl. Tabelle A.13).

Die Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit Einführung linearer Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich würde ohne Berücksichtigung von Arbeitsangebotsanpassungen unmittelbar zu einem durchschnittlichen Rückgang des verfügbaren Einkommens von 69 Euro führen. Bedingt durch positive Arbeitsangebotsanpassungen fiele dieser Rückgang geringer aus (45 Euro, also 0,12 Prozent; vgl. Tabelle A.18). Würden diese Reformelemente kombiniert mit der Einführung des Realsplittings, so würde die durchschnittliche Senkung des verfügbaren Haushaltseinkommens nochmals vergrößert (vgl. Tabelle A.18). Allerdings würde die gleichzeitige Erhöhung des Grundfreibetrags ein im Durchschnitt gesteigertes verfügbares Haushaltseinkommen nach sich ziehen (vgl. Tabelle A.21).

Bei einer separaten Betrachtung der Einkommenswirkungen nach Dezilen zeigt sich, dass die unteren Einkommensdezile durch die Umwandlung der Mini- und Midijobs ohne Phase-in am stärksten belastet würden. Im ersten Dezil läge der Rückgang mit Berücksichtigung der Arbeitsangebotseffekte bei 0,3 Prozent. Mit steigendem Dezil nimmt der relative Rückgang nahezu stetig ab. Im zehnten Dezil läge er bei 0,05 Prozent nach Angebotsanpassung. Im Gegensatz dazu würde die Einführung des Realsplittings insbesondere höhere Dezile belasten. Während im ersten Dezil der Rückgang vor Angebotsanpassung bei 0,01 Prozent läge, würde das verfügbare Haushaltseinkommen im neunten Dezil bereits um 0,68 Prozent und im zehnten Dezil um 0,94 Prozent sinken. Unter Berücksichtigung der Arbeitsangebotseffekte liegen diese Werte bei –0,02 Prozent im ersten Dezil, –0,7 Prozent im neunten und –0,8 Prozent im zehnten Dezil. Würden zusätzlich die Mini- und Midijobs in sozialversicherungsund steuerpflichtige Beschäftigung ohne Phase-in umgewandelt, so fielen die Rückgänge der verfügbaren Einkommen noch stärker aus. Die Erhöhung des Grundfreibetrags würde allerdings diese negativen Effekte für die ersten acht Dezile ausgleichen. Im neunten Dezil würde das verfügbare Haushaltseinkommen noch leicht sinken – ein Effekt, der jedoch nach einer Anpassung des Arbeitsangebots kaum noch erkennbar ist. Im zehnten Dezil betrüge der Rückgang 0,56 Prozent vor und 0,42 Prozent nach Anpassung des Arbeitsangebots.

Eine separate Betrachtung der Einkommenswirkungen nach Haushaltstyp führt zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung der Mini- und Midijobs mit Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich im Durchschnitt alle hier gezeigten Haushaltstypen negativ beträfe. Sowohl Alleinstehende, Alleinerziehende und Paare ohne Kinder als auch Paare mit Kindern bezögen infolge der Reform ein im Durchschnitt niedrigeres verfügbares Haushaltseinkommen. Das Realsplitting würde im Durchschnitt Paare mit Kindern stärker belasten als solche ohne Kinder. Dabei stiege die anteilige Belastung vom ersten bis zum dritten Kind. Im Fall von Paaren ohne Kinder und solchen mit einem Kind würde bei der Kombination der beiden Reformelemente und der Erhöhung des Grundfreibetrags diese Belastung wieder ausgeglichen.

Allerdings wären Familien mit zwei und mehr Kindern von dieser Kombination nach wie vor am stärksten betroffen.

Familien mit mehr als einem Kind wären also im Durchschnitt von den kombinierten Reformen negativ betroffen. Dies lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass in Familien mit Kindern die Einkommensanteile häufiger ungleich sind. Eine mögliche Begründung hierfür ist die zusätzliche Betreuungszeit für die Kinder. Diese bringt es mit sich, dass eines der beiden Elternteile weniger Zeit für die Ausübung eines Berufs aufwenden kann oder möchte; häufig ist dies die Frau. Da der Splittingvorteil im Status quo vor allem Ehen entlastet, in denen die Einkommen ungleich verteilt sind, sind die Belastungen bei einer Reduktion des Splittingvorteils, beispielsweise durch das Realsplitting, entsprechend in Familien mit Kindern stärker ausgeprägt. Anzumerken ist allerdings, dass dieser Effekt vor allem in den oberen Einkommensdezilen zu beobachten ist und dementsprechend keine Verschärfung der Kinderarmut nach sich zöge.

4.4 Veränderungen der Armuts- und Ungleichheitsmaße

In diesem Abschnitt erläutern wir die Auswirkungen der vorgeschlagenen Reformen auf bestimmte Armuts- und Ungleichheitsmaße, die sich stets auf Personen im Haushaltskontext beziehen. Zum Aspekt der Armutsbetroffenheit sei angemerkt, dass sich die betrachteten Reformoptionen nicht im Spektrum der sozialstaatlichen Institutionen bewegen, deren Ziel es ist, die Armut zu reduzieren. Dies ist bei der Betrachtung der Reformen der Ehegattenbesteuerung offensichtlich, da Haushalte, die Einkommensteuern zahlen, fast nie von Armut betroffen sind. Haushalte, die von Armutsrisiken betroffen sind, befinden sich oft im Transferbereich und zahlen keine Einkommensteuern; für sie ändert sich durch eine Begrenzung des Splittingvorteils nichts.

Anders als man vermuten könnte, sind auch Mini- und Midijobs keine arbeitsmarktpolitischen Institutionen, die Armut verringern sollen. Dies wird klarer, wenn man berücksichtigt, dass von Armut Betroffene, insbesondere alleinstehende oder alleinerziehende Minijobber/-innen, sich häufig im Transferbezugsbereich von ALG II oder Wohngeld bewegen. Ein Mehr an Nettoeinkommen, beispielsweise durch verringerte Sozialversicherungsbeiträge, ändert für „Aufstocker“-Haushalte nichts am verfügbaren Einkommen nach Transfers, da das Einkommen lediglich anders angerechnet wird. Betroffen von den Minijob-Regelungen sind insbesondere Paarhaushalte mit Zweitverdienende, deren Einkommen durch einen Hauptverdienst bereits gesichert ist. Dennoch kann ein Blick auf die Armutsindikatoren helfen, um a priori unerwartete Effekte, beispielsweise bei freiwilliger Nichtinanspruchnahme von Transferleistungen oder gar einer drastischen Erhöhung der Armutsrisikoschwelle, zu identifizieren.

Es gibt verschiedene Ansätze, Armut und Ungleichheit zu messen. Einige Maße haben sich etabliert, die wir in dieser Studie ebenfalls nutzen werden. Die erste hier genutzte Maßzahl ist die Armutsrisi-

koquote (ARQ). Sie gibt an, wie groß der Anteil der Bevölkerung ist, der in relativer Armut lebt. Als vom Armutsrisiko betroffen gelten Personen in Haushalten, deren Einkommen unterhalb von 60 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens, der sogenannten Armutsrisikoschwelle, liegt. Bei Betrachtung der Armutsquote sollten allerdings verschiedene Punkte berücksichtigt werden, die eine Interpretation dieser Maßzahl erschweren. Beispielsweise hat eine Verschiebung des Medianeinkommens zur Folge, dass sich die ARQ ebenfalls verändert, ohne dass sich die absolute Situation für geringe Einkommen verändert hat. Ebenso haben beispielsweise Transferleistungen für Personen im Bereich der relativen Armut keinen Effekt auf die Quote, sofern die Betreffenden nach Erhalt des Transfers weiterhin unterhalb der Schwelle von 60 Prozent des Medianeinkommens verbleiben. Demgegenüber würde ein solcher Transfer dennoch die Situation dieser Gruppe positiv beeinflussen. Entsprechend gilt es, die Armutsquote in einem größeren Kontext zu betrachten und zusammen mit Hintergrundinformationen zu interpretieren.

Zur Messung von Ungleichheit zwischen Haushalten haben wir zwei Maße herangezogen. Zum einen ist dies der Gini-Koeffizient, der angibt, wie ungleich Einkommen verteilt sind. Der Gini-Koeffizient kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen. Der Wert 1 bedeutet, dass sich das gesamte Einkommen einer bestimmten Gruppe auf eine Person konzentriert. Im umgekehrten Fall, beim Wert 0, ist das Einkommen über alle Personen der Gruppe gleich verteilt.

Eine weitere Möglichkeit, die Ungleichheit anhand einer einfachen Maßzahl zu quantifizieren, besteht darin, die Obergrenze des neunten Dezils ins Verhältnis zur Obergrenze des ersten Dezils der äquivalenzgewichteten Haushaltseinkommen zu setzen. Das erste Dezil umfasst die 10 Prozent der Haushalte mit den geringsten Einkommen innerhalb der Gesamtheit der Haushalte. Das zehnte Dezil umfasst hingegen die Haushalte, die die reichsten 10 Prozent ausmachen. Das P90-P10-Verhältnis gilt als Maß der Spannweite der Einkommensverteilung. Je größer die Differenz zwischen der Einkommensgrenze, ab der ein Haushalt zu den reichsten 10 Prozent gehört, und der Einkommensgrenze, ab der ein Haushalt zu den ärmsten 10 Prozent zählt, desto größer ist der Wert des P90-P10-Maßes.

Die kombinierten Reformen würden, wie erwartet, zu allenfalls leichten Änderungen der Armuts- und Ungleichheitsmaße führen (vgl. Tabelle 5). Eine Abnahme der ARQ ist bestenfalls durch die Reformen mit langsamem Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge zu erwarten, wobei die Minderung um 0,3 Prozentpunkte vernachlässigbar ist. Entsprechend ist auch festzuhalten, dass die Reformvorschläge keinesfalls zu einer Verschlechterung der Armutsmaße führen würden. Auch die Ungleichheitsmaße würden sich nur wenig ändern, was darauf zurückzuführen ist, dass die Reformen eher die Bruttoeinkommensverteilung *innerhalb* des Haushalts, also insbesondere *zwischen* Männern und Frauen, beeinflussen, die Einkommensverteilung zwischen den Haushalten hingegen weitgehend unberührt lassen würden. Der Gini-Koeffizient würde dennoch je nach Reformvariante um bis zu 0,4 Prozentpunkte sinken, was auf eine bestenfalls schwache Angleichung der Einkommensverhältnisse hindeutet. Beim P90-P10-Verhältnis sind hingegen keine Veränderungen

Tabelle 5: Veränderung Armuts- und Ungleichheitsmaße

	ohne Anpassung			mit Anpassung		
Reformszenario	Gini	P90/P10	ARQ	Gini	P90/P10	ARQ
Individualbesteuerung	-0,2	-0,1	-0,2	-0,2	-0,0	-0,0
Realsplitting	-0,2	-0,0	-0,0	-0,2	-0,0	-0,0
Realsplitting Grundfreib.	-0,2	-0,0	-0,0	-0,2	-0,0	-0,0
Ehezusatzfreibetrag	-0,3	-0,0	-0,0	-0,4	-0,1	-0,1
Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 1	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0
Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 2	-0,1	-0,0	-0,2	-0,1	-0,0	-0,3
Abs. Mini-Midi, SV linear	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,0
Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2	-0,3	-0,1	-0,3	-0,3	-0,1	-0,3
Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear	-0,1	-0,0	-0,0	-0,1	-0,0	-0,1
Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G	-0,2	-0,0	0,1	-0,2	-0,0	0,0

Hinweis: Die Tabelle weist die Veränderung verschiedener Verteilungsmaße in Prozentpunkten im Vergleich zum Status quo aus. Veränderung von Gini-Koeffizient, Armutsrisikoquote in Prozentpunkten. P90/P10 zeigt die Veränderung des Verhältnisses der Dezilgrenzen. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

zu beobachten.

Insgesamt sind die Effekte so schwach ausgeprägt, dass die hier untersuchten Reformalternativen keinen Ansatz bieten, die Ungleichheit oder die Armutsgefährdung zu beeinflussen.

5 Fazit

Eine Reform der Ehegattenbesteuerung in Gestalt der Einführung eines Realsplittings mit einem maximalen Übertragsbetrag von 13.805 Euro hätte positive Anreizwirkungen für Zweitverdienende, bei denen es sich häufig um Frauen handelt. Zwar würde diese Reform deutlich schwächer wirken als ein Wechsel zur Individualbesteuerung oder ein Realsplitting mit einem geringeren Übertragsbetrag. Gleichwohl zeichnen sich positive Beschäftigungseffekte ab, welche insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass Frauen ihre Arbeitszeiten ausweiten würden.

Würde man eine Reform der Ehegattenbesteuerung mit einer Reform der Mini- und Midijobs kombinieren, so ließen sich Anreizprobleme beheben und insbesondere Zweitverdienerinnen könnten der mit geringen Arbeitszeiten verknüpften „Einkommensfalle“ entkommen. Hervorzuheben ist hier, dass gerade die Kombination der Reformelemente die Relevanz der Zweitverdienendenfalle verringern würde.

Im Vergleich mit der stark kontrovers diskutierten Individualbesteuerung würde das Realsplitting bei ungleichen Einkommensverhältnissen kaum zu einer Mehrbelastung führen, da dieses den im Status quo gegebenen Splittingeffekt des Ehegattensplittings lediglich begrenzt (was sich wiederum auf die Kosten der Anreizwirkung auswirken würde). Stärker belastet würden insbesondere Haushalte mit hohen, sehr ungleich zusammengesetzten Einkommen. Insofern kann der Vorschlag einer Reform der Ehegattenbesteuerung mit Begrenzung des Splittingvorteils durch einen übertragbaren Höchstbetrag ein politischer Kompromissvorschlag sein.

Ein Budgetplus bei einem Übergang zum Realsplitting hingegen würde weitere Reformen im Mini- und Midijob-Bereich oder auch Steuersenkungen erlauben. So wäre beispielsweise eine Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit der Einführung eines langsamen Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich direkt finanzierbar, was viele Haushalte mit niedrigen Einkommen entlasten könnte. In diesem Szenario würde vor allem die Erwerbstätigkeit von Frauen zunehmen.

Alternativ könnte das Mehraufkommen eingesetzt werden, um qualitativ hochwertige Betreuungseinrichtungen, eine signifikante Erhöhung des Kindergelds und/oder der Kinderfreibeträge oder eine allgemeine Senkung der Steuern zu finanzieren. Auch in diesem Fall könnten Frauen, vor allem Mütter, durch eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf profitieren.

Literaturverzeichnis

Bach, Stefan, Björn Fischer, Peter Haan und Katharina Wrohlich (2017). „Ehegattenbesteuerung: Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag schafft fiskalische Spielräume“. ger. In: *DIW Wochenbericht* 84.13, S. 247–255.

– (2020). „Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss“. In: *DIW Wochenbericht*.

Bach, Stefan, Johannes Geyer, Peter Haan und Katharina Wrohlich (2011). „Reform des Ehegattensplittings: nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich“. In: *DIW Wochenbericht* 78.41, S. 13–19.

Bachmann, Ronald, Philipp Jäger und Robin Jessen (2021). *Me, Myself and I: Could Tax Individualisation Create Jobs and Reduce Inequality?* Techn. Ber. Wilfried Martens Centre for European Studies.

Becker, Johannes (2021). *Ehegattenbesteuerung in Deutschland*. Essay. Im Erscheinen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Blömer, Maximilian, Clemens Fuest und Andreas Peichl (2019a). „Raus aus der Niedrigeinkommensfalle(!) Der ifo-Vorschlag zur Reform des Grundsicherungssystems“. In: *ifo Schnelldienst* 72.4, S. 34–43.

Blömer, Maximilian, Johanna Garnitz, Laura Gärtner, Andreas Peichl und Helene Strandt (2021). *Zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Unter- und Überbeschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt*. Studie. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Blömer, Maximilian, Simon Litsche und Andreas Peichl (2019b). *Reformoptionen für die Grundsicherung von Erwerbstätigen*. Arbeitspapier 09/2019. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Blömer, Maximilian und Andreas Peichl (2020a). *Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem*. Studie. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

– (2020b). *The ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model*. ifo Working Paper 335. ifo Institute.

Bonin, Holger und Eric Sommer (2018). *Bewertung von aktuellen Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Besteuerung von Eheleuten vor dem Hintergrund der Ziele des Zweiten Gleichstellungsberichts*. Kurzexpertise. IZA.

Bruckmeier, Kerstin, Jannek Mühlhan und Jürgen Wiemers (2018). *Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken: Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag*. Forschungsbericht 9/2018. IAB.

– (2021). „Reform der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Grundsicherungsbeziehende und Wechselwirkungen mit vorrangigen Leistungen: Auswirkungen auf Arbeitsangebot und Empfängerzahlen“. In: *Zeitschrift für Sozialreform* 67.1, S. 29–58.

Bundesministerium der Finanzen (2018). *Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten. Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen*.

Eichhorst, Werner, Tina Hinz, Paul Marx, Andreas Peichl, Nico Pestel, Sebastian Siegloch, Eric Thode und Verena Tobsch (2012). *Geringfügige Beschäftigung: Situation und Gestaltungsoptionen*. Research Report 47. Forschungsbericht des IZA basierend auf einem Projekt im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. IZA.

Eichhorst, Werner, Michael J. Kendzia, Andreas Peichl, Nico Pestel, Sebastian Siegloch und Verena Tobsch (2011). *Aktivierung von Fachkräftepotenzialen: Frauen und Mütter*. Research Report 39. Kurzexpertise im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. IZA.

Goebel, Jan, Markus M. Grabka, Stefan Liebig, Martin Kroh, David Richter, Carsten Schröder und Jürgen Schupp (2019). „The German Socio-Economic Panel (SOEP)". In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 239.2, S. 345–360.

Heckman, James J. (1979). „Sample Selection Bias as a Specification Error". In: *Econometrica* 47.1, S. 153.

Krebs, Tom und Martin Scheffel (2021). *Raus aus der Minijobfalle*. de. Studie. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Löffler, Max, Andreas Peichl und Sebastian Siegloch (2018). *The Sensitivity of Structural Labor Supply Estimations to Modeling Assumptions*. Discussion Paper 11425. IZA.

Peichl, Andreas, Florian Buhlmann und Max Löffler (2017). *Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem: Fehlanreize, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum*. Gutachten. Bertelsmann Stiftung.

Rainer, Helmut und Andreas Peichl (2021). „Erwerbstätigenpotenzial besser ausschöpfen". In: *ifo Schnelldienst* 74.7, S. 6–10.

Steiner, Viktor und Katharina Wrohlich (2004). „Household Taxation, Income Splitting and Labor Supply Incentives - A Microsimulation Study for Germany". In: *CESifo Economic Studies* 50.3, S. 541–568.

van Soest, Arthur (1995). „Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach". In: *The Journal of Human Resources* 30.1, S. 63.

A Anhang

Abbildung A.1: Abgabenquote SV – Sozialversicherung – Single-Haushalt

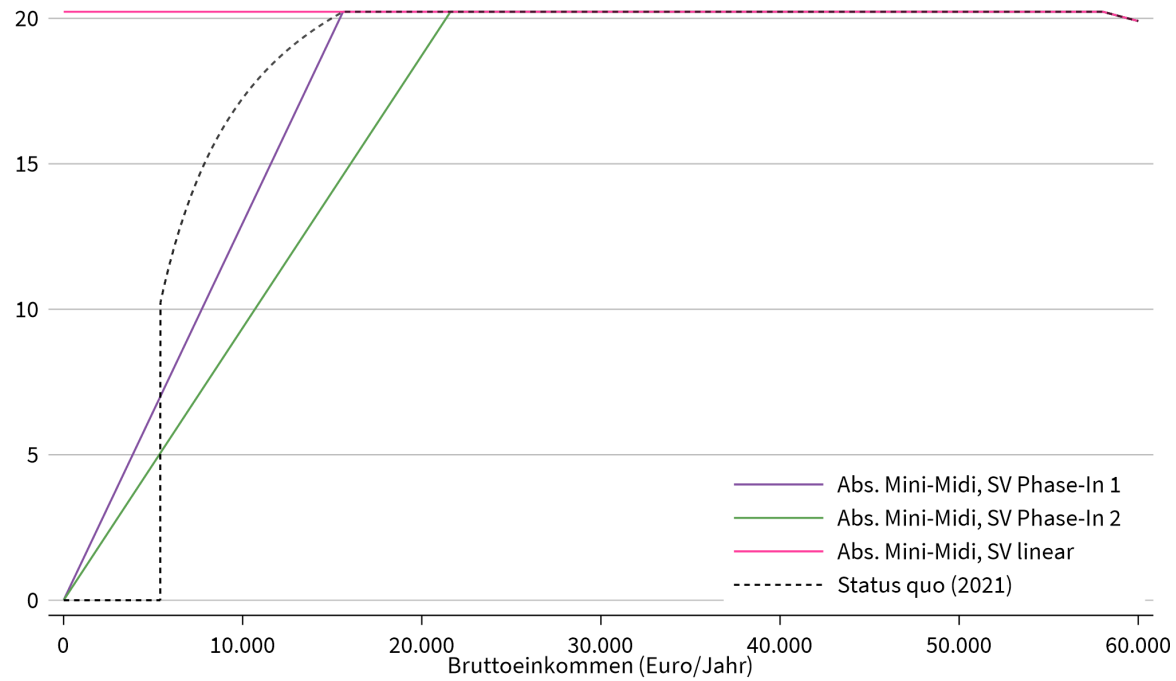

Hinweis: Die Grafik zeigt die Abgabenquote (in Prozent) durch Sozialversicherungsbeiträge bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Kasten A.1: Ehezusatzfreibetrag In dieser Studie wird – in Anlehnung an das Gutachten des Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (2018) – die Grenze, bis zu welcher der Ehezusatzfreibetrag prinzipiell ausgezahlt wird ($\overline{Y_z}$), um den Faktor $9.744/9.000$ auf 43.913 € erhöht. Damit bei vollständiger Minderung des Ehezusatzfreibetrags bei Erreichen dieser Grenze keine Sprungstellen in der absoluten Steuerlast entstehen, wird der Parameter α in der degressiven Zone des Ehezusatzfreibetrags in Abhängigkeit von $\overline{Y_z}$, dem Grundfreibetrag G sowie von einem dann frei wählbaren Parameter $a_1 = 0.273$ wie folgt gesetzt: $\alpha = 0.273 + a_2 \times (\overline{Y_z} - G)/G$ mit $a_2 = 0.273 \times G/(\overline{Y_z} - G) - 0,5 \times G^2/(\overline{Y_z} - G)^2$.

Tabelle A.1: PTR – Status quo (2021) – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	34.108 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	35.308 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	39.508 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	40.583 €	38%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	46.229 €	42%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	35.308 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	39.508 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	46.229 €	42%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.473 €	44%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	35.308 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	39.508 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.473 €	44%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	79.595 €	45%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung des Zweitverdieners.

Tabelle A.2: PTR – Individualbesteuerung – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	30.404 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	31.604 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	35.804 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	38.976 €	18%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	45.699 €	26%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	31.604 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	35.804 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	45.699 €	26%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.443 €	35%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	31.604 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	35.804 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.443 €	35%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	78.470 €	42%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung Zweitverdienende.

Tabelle A.3: PTR – Realsplitting – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	33.963 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	35.163 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	39.363 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	40.678 €	35%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	46.229 €	41%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	35.163 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	39.363 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	46.229 €	41%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.473 €	43%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	35.163 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	39.363 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.473 €	43%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	79.579 €	45%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung Zweitverdienende.

Tabelle A.4: PTR – Realsplitting Grundfreib. – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	33.516 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	34.716 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	38.916 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	40.547 €	32%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	46.219 €	39%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	34.716 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	38.916 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	46.219 €	39%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.473 €	42%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	34.716 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	38.916 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.473 €	42%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	79.458 €	45%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung Zweitverdienende.

Tabelle A.5: PTR – Ehezusatzfreibetrag – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	33.516 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	34.716 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	38.916 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	40.950 €	29%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	46.789 €	36%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	34.716 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	38.916 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	46.789 €	36%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.629 €	42%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	34.716 €	0%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	38.916 €	0%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.629 €	42%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	78.549 €	46%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung Zweitverdienende.

Tabelle A.6: PTR – Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 1 – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	34.108 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	35.240 €	6%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	38.050 €	27%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	40.904 €	35%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	46.229 €	42%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	35.240 €	6%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	38.050 €	27%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	46.229 €	42%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.473 €	44%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	35.240 €	6%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	38.050 €	27%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.473 €	44%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	79.595 €	45%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung Zweitverdienende.

Tabelle A.7: PTR – Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 2 – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	34.108 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	35.244 €	5%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	38.130 €	26%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	41.198 €	32%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	46.344 €	41%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	35.244 €	5%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	38.130 €	26%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	46.344 €	41%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.473 €	44%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	35.244 €	5%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	38.130 €	26%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.473 €	44%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	79.595 €	45%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung Zweitverdienende.

Tabelle A.8: PTR – Abs. Mini-Midi, SV linear – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	34.108 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	35.067 €	20%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	37.505 €	37%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	40.374 €	40%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	46.229 €	42%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	35.067 €	20%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	37.505 €	37%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	46.229 €	42%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.473 €	44%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	35.067 €	20%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	37.505 €	37%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.473 €	44%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	79.595 €	45%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung Zweitverdienende.

Tabelle A.9: PTR – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2 – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	33.963 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	35.145 €	1%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	38.211 €	21%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	41.401 €	28%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	46.349 €	40%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	35.145 €	1%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	38.211 €	21%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	46.349 €	40%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.473 €	43%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	35.145 €	1%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	38.211 €	21%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.473 €	43%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	79.579 €	45%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung Zweitverdienende.

Tabelle A.10: PTR – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	33.963 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	34.920 €	20%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	37.479 €	35%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	40.434 €	38%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	46.229 €	41%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	34.920 €	20%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	37.479 €	35%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	46.229 €	41%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.473 €	43%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	34.920 €	20%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	37.479 €	35%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.473 €	43%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	79.579 €	45%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung Zweitverdienende.

Tabelle A.11: PTR – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G – Paar ohne Kinder, Partner-EK: 48.000 Euro/Jahr

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche	Brutto-EK/Jahr vor Steuern und Transfers	verf. HH-EK/Jahr nach Steuern und Transfers	PTR
bei Arbeitslosigkeit		0 €	34.437 €	
bei 10 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	2,3 h	1.200 €	35.394 €	20%
als Minijob (450€/Monat)	10,4 h	5.400 €	37.956 €	35%
in Teilzeit	20,0 h	10.400 €	40.910 €	38%
in Vollzeit	40,0 h	20.800 €	46.706 €	41%
bei 20 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	1,2 h	1.200 €	35.394 €	20%
als Minijob (450€/Monat)	5,2 h	5.400 €	37.956 €	35%
in Teilzeit	20,0 h	20.800 €	46.706 €	41%
in Vollzeit	40,0 h	41.600 €	57.949 €	43%
bei 40 € Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100€/Monat)	0,6 h	1.200 €	35.394 €	20%
als Minijob (450€/Monat)	2,6 h	5.400 €	37.956 €	35%
in Teilzeit	20,0 h	41.600 €	57.949 €	43%
in Vollzeit	40,0 h	83.200 €	80.056 €	45%

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell . Partizipationsbelastung Zweitverdienende.

Tabelle A.12: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Individualbesteuerung

	Ausgangswert	Veränderung			
	Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	Euro	Euro	%	Euro	%
Gesamt	38.141	-670	-1,76	-544	-1,43
Nach Haushaltstyp					
Paar ohne Kinder	47.012	-1.063	-2,26	-881	-1,87
Paar mit Kindern	56.577	-1.817	-3,21	-1.441	-2,55
Nach Anzahl der Kinder					
Ohne Kinder	34.453	-454	-1,32	-376	-1,09
Ein Kind	48.689	-1.180	-2,42	-882	-1,81
Zwei Kinder	56.176	-1.772	-3,15	-1.427	-2,54
Drei Kinder	53.337	-1.895	-3,55	-1.604	-3,01
Vier und mehr Kinder	48.411	-1.567	-3,24	-1.583	-3,27
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.120	-59	-0,49	-69	-0,57
2. Dezil	19.957	-230	-1,15	-224	-1,12
3. Dezil	24.633	-303	-1,23	-251	-1,02
4. Dezil	27.728	-342	-1,24	-246	-0,89
5. Dezil	30.739	-411	-1,34	-321	-1,04
6. Dezil	35.437	-578	-1,63	-469	-1,32
7. Dezil	38.993	-566	-1,45	-427	-1,09
8. Dezil	46.422	-908	-1,96	-731	-1,58
9. Dezil	56.936	-1.412	-2,48	-1.211	-2,13
10. Dezil	94.072	-2.035	-2,16	-1.612	-1,71

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Tabelle A.13: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Realsplitting

	Ausgangswert	Veränderung			
	Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	Euro	Euro	%	Euro	%
Gesamt	38.141	-153	-0,40	-142	-0,37
Nach Haushaltstyp					
Paar ohne Kinder	47.012	-216	-0,46	-201	-0,43
Paar mit Kindern	56.577	-467	-0,83	-435	-0,77
Nach Anzahl der Kinder					
Ohne Kinder	34.453	-92	-0,27	-86	-0,25
Ein Kind	48.689	-273	-0,56	-249	-0,51
Zwei Kinder	56.176	-484	-0,86	-453	-0,81
Drei Kinder	53.337	-540	-1,01	-495	-0,93
Vier und mehr Kinder	48.411	-401	-0,83	-459	-0,95
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.120	-1	-0,01	-2	-0,02
2. Dezil	19.957	-7	-0,04	-7	-0,04
3. Dezil	24.633	-9	-0,04	-8	-0,03
4. Dezil	27.728	-12	-0,04	-10	-0,04
5. Dezil	30.739	-21	-0,07	-22	-0,07
6. Dezil	35.437	-40	-0,11	-44	-0,12
7. Dezil	38.993	-59	-0,15	-62	-0,16
8. Dezil	46.422	-148	-0,32	-159	-0,34
9. Dezil	56.936	-388	-0,68	-396	-0,70
10. Dezil	94.072	-881	-0,94	-750	-0,80

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Tabelle A.14: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Realsplitting Grundfreib.

	Ausgangswert	Veränderung			
	Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	Euro	Euro	%	Euro	%
Gesamt	38.141	-217	-0,57	-200	-0,52
Nach Haushaltstyp					
Alleinstehend	25.220	-2	-0,01	-2	-0,01
Alleinerziehend	31.621	-0	-0,00	-0	-0,00
Paar ohne Kinder	47.012	-311	-0,66	-286	-0,61
Paar mit Kindern	56.577	-655	-1,16	-601	-1,06
Nach Anzahl der Kinder					
Ohne Kinder	34.453	-133	-0,39	-122	-0,35
Ein Kind	48.689	-393	-0,81	-351	-0,72
Zwei Kinder	56.176	-672	-1,20	-621	-1,10
Drei Kinder	53.337	-733	-1,38	-672	-1,26
Vier und mehr Kinder	48.411	-550	-1,14	-619	-1,28
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.120	-2	-0,02	-4	-0,03
2. Dezil	19.957	-15	-0,08	-17	-0,09
3. Dezil	24.633	-23	-0,09	-23	-0,09
4. Dezil	27.728	-32	-0,12	-29	-0,11
5. Dezil	30.739	-49	-0,16	-49	-0,16
6. Dezil	35.437	-85	-0,24	-87	-0,25
7. Dezil	38.993	-111	-0,29	-109	-0,28
8. Dezil	46.422	-245	-0,53	-247	-0,53
9. Dezil	56.936	-554	-0,97	-548	-0,96
10. Dezil	94.072	-1.107	-1,18	-934	-0,99

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Tabelle A.15: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Ehezusatzfreibetrag

	Ausgangswert	Veränderung			
	Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	Euro	Euro	%	Euro	%
Gesamt	38.141	-166	-0,44	-135	-0,35
Nach Haushaltstyp					
Alleinstehend	25.220	-1	-0,00	-1	-0,00
Alleinerziehend	31.621	0	0,00	0	0,00
Paar ohne Kinder	47.012	-187	-0,40	-136	-0,29
Paar mit Kindern	56.577	-602	-1,06	-516	-0,91
Nach Anzahl der Kinder					
Ohne Kinder	34.453	-80	-0,23	-58	-0,17
Ein Kind	48.689	-328	-0,67	-251	-0,52
Zwei Kinder	56.176	-650	-1,16	-583	-1,04
Drei Kinder	53.337	-730	-1,37	-655	-1,23
Vier und mehr Kinder	48.411	-503	-1,04	-549	-1,13
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.120	9	0,08	19	0,16
2. Dezil	19.957	33	0,17	68	0,34
3. Dezil	24.633	56	0,23	108	0,44
4. Dezil	27.728	52	0,19	101	0,36
5. Dezil	30.739	45	0,14	82	0,27
6. Dezil	35.437	38	0,11	67	0,19
7. Dezil	38.993	-12	-0,03	-3	-0,01
8. Dezil	46.422	-166	-0,36	-183	-0,39
9. Dezil	56.936	-557	-0,98	-587	-1,03
10. Dezil	94.072	-1.209	-1,29	-1.065	-1,13

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Tabelle A.16: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 1

	Ausgangswert	Veränderung			
	Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	Euro	Euro	%	Euro	%
Gesamt	38.141	17	0,04	4	0,01
Nach Haushaltstyp					
Alleinstehend	25.220	9	0,04	-0	-0,00
Alleinerziehend	31.621	36	0,11	21	0,07
Paar ohne Kinder	47.012	17	0,04	-0	-0,00
Paar mit Kindern	56.577	34	0,06	17	0,03
Nach Anzahl der Kinder					
Ohne Kinder	34.453	12	0,04	-0	-0,00
Ein Kind	48.689	38	0,08	18	0,04
Zwei Kinder	56.176	33	0,06	17	0,03
Drei Kinder	53.337	31	0,06	19	0,04
Vier und mehr Kinder	48.411	24	0,05	23	0,05
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.120	33	0,27	33	0,27
2. Dezil	19.957	40	0,20	33	0,17
3. Dezil	24.633	32	0,13	13	0,05
4. Dezil	27.728	22	0,08	1	0,00
5. Dezil	30.739	19	0,06	-2	-0,01
6. Dezil	35.437	4	0,01	-18	-0,05
7. Dezil	38.993	13	0,03	-6	-0,02
8. Dezil	46.422	8	0,02	-8	-0,02
9. Dezil	56.936	2	0,00	-8	-0,01
10. Dezil	94.072	-5	-0,01	-9	-0,01

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Tabelle A.17: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Abs. Mini-Midi, SV Phase-In 2

	Ausgangswert	Veränderung			
	Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	Euro	Euro	%	Euro	%
Gesamt	38.141	110	0,29	81	0,21
Nach Haushaltstyp					
Alleinstehend	25.220	64	0,25	43	0,17
Alleinerziehend	31.621	177	0,56	168	0,53
Paar ohne Kinder	47.012	128	0,27	90	0,19
Paar mit Kindern	56.577	182	0,32	144	0,25
Nach Anzahl der Kinder					
Ohne Kinder	34.453	91	0,26	63	0,18
Ein Kind	48.689	193	0,40	152	0,31
Zwei Kinder	56.176	171	0,30	141	0,25
Drei Kinder	53.337	163	0,31	153	0,29
Vier und mehr Kinder	48.411	155	0,32	162	0,33
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.120	138	1,14	149	1,23
2. Dezil	19.957	185	0,93	180	0,90
3. Dezil	24.633	160	0,65	128	0,52
4. Dezil	27.728	135	0,49	91	0,33
5. Dezil	30.739	110	0,36	63	0,20
6. Dezil	35.437	88	0,25	38	0,11
7. Dezil	38.993	85	0,22	38	0,10
8. Dezil	46.422	83	0,18	39	0,08
9. Dezil	56.936	68	0,12	38	0,07
10. Dezil	94.072	43	0,05	33	0,03

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Tabelle A.18: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Abs. Mini-Midi, SV linear

	Ausgangswert	Veränderung			
	Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	Euro	Euro	%	Euro	%
Gesamt	38.141	-69	-0,18	-45	-0,12
Nach Haushaltstyp					
Alleinstehend	25.220	-45	-0,18	-28	-0,11
Alleinerziehend	31.621	-67	-0,21	-27	-0,09
Paar ohne Kinder	47.012	-91	-0,19	-64	-0,14
Paar mit Kindern	56.577	-90	-0,16	-57	-0,10
Nach Anzahl der Kinder					
Ohne Kinder	34.453	-64	-0,19	-43	-0,13
Ein Kind	48.689	-88	-0,18	-48	-0,10
Zwei Kinder	56.176	-81	-0,14	-53	-0,09
Drei Kinder	53.337	-87	-0,16	-60	-0,11
Vier und mehr Kinder	48.411	-106	-0,22	-78	-0,16
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.120	-63	-0,52	-37	-0,30
2. Dezil	19.957	-77	-0,39	-39	-0,20
3. Dezil	24.633	-80	-0,32	-45	-0,18
4. Dezil	27.728	-80	-0,29	-50	-0,18
5. Dezil	30.739	-65	-0,21	-37	-0,12
6. Dezil	35.437	-90	-0,25	-65	-0,18
7. Dezil	38.993	-63	-0,16	-42	-0,11
8. Dezil	46.422	-62	-0,13	-44	-0,09
9. Dezil	56.936	-58	-0,10	-45	-0,08
10. Dezil	94.072	-53	-0,06	-47	-0,05

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Tabelle A.19: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2

	Ausgangswert	Veränderung			
	Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	Euro	Euro	%	Euro	%
Gesamt	38.141	-38	-0,10	-55	-0,14
Nach Haushaltstyp					
Alleinstehend	25.220	63	0,25	42	0,17
Alleinerziehend	31.621	177	0,56	168	0,53
Paar ohne Kinder	47.012	-81	-0,17	-101	-0,21
Paar mit Kindern	56.577	-271	-0,48	-271	-0,48
Nach Anzahl der Kinder					
Ohne Kinder	34.453	2	0,01	-19	-0,05
Ein Kind	48.689	-70	-0,14	-82	-0,17
Zwei Kinder	56.176	-300	-0,53	-295	-0,52
Drei Kinder	53.337	-365	-0,68	-325	-0,61
Vier und mehr Kinder	48.411	-233	-0,48	-278	-0,57
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.120	137	1,13	147	1,22
2. Dezil	19.957	179	0,90	177	0,88
3. Dezil	24.633	155	0,63	127	0,52
4. Dezil	27.728	127	0,46	88	0,32
5. Dezil	30.739	92	0,30	47	0,15
6. Dezil	35.437	55	0,15	3	0,01
7. Dezil	38.993	31	0,08	-17	-0,04
8. Dezil	46.422	-58	-0,12	-110	-0,24
9. Dezil	56.936	-311	-0,55	-349	-0,61
10. Dezil	94.072	-828	-0,88	-707	-0,75

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Tabelle A.20: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear

	Ausgangswert	Veränderung			
	Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	Euro	Euro	%	Euro	%
Gesamt	38.141	-222	-0,58	-187	-0,49
Nach Haushaltstyp					
Alleinstehend	25.220	-46	-0,18	-29	-0,12
Alleinerziehend	31.621	-67	-0,21	-27	-0,09
Paar ohne Kinder	47.012	-308	-0,65	-264	-0,56
Paar mit Kindern	56.577	-558	-0,99	-492	-0,87
Nach Anzahl der Kinder					
Ohne Kinder	34.453	-157	-0,45	-129	-0,37
Ein Kind	48.689	-362	-0,74	-297	-0,61
Zwei Kinder	56.176	-566	-1,01	-507	-0,90
Drei Kinder	53.337	-626	-1,17	-554	-1,04
Vier und mehr Kinder	48.411	-505	-1,04	-535	-1,11
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.120	-65	-0,53	-39	-0,32
2. Dezil	19.957	-84	-0,42	-46	-0,23
3. Dezil	24.633	-89	-0,36	-53	-0,22
4. Dezil	27.728	-93	-0,33	-60	-0,22
5. Dezil	30.739	-86	-0,28	-60	-0,19
6. Dezil	35.437	-130	-0,37	-110	-0,31
7. Dezil	38.993	-123	-0,31	-104	-0,27
8. Dezil	46.422	-210	-0,45	-203	-0,44
9. Dezil	56.936	-447	-0,78	-441	-0,78
10. Dezil	94.072	-933	-0,99	-795	-0,85

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Tabelle A.21: Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G

	Ausgangswert	Veränderung			
	Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	Euro	Euro	%	Euro	%
Gesamt	38.141	24	0,06	89	0,23
Nach Haushaltstyp					
Alleinstehend	25.220	98	0,39	125	0,49
Alleinerziehend	31.621	57	0,18	124	0,39
Paar ohne Kinder	47.012	17	0,04	104	0,22
Paar mit Kindern	56.577	-169	-0,30	-41	-0,07
Nach Anzahl der Kinder					
Ohne Kinder	34.453	64	0,19	116	0,34
Ein Kind	48.689	-21	-0,04	105	0,21
Zwei Kinder	56.176	-213	-0,38	-102	-0,18
Drei Kinder	53.337	-319	-0,60	-202	-0,38
Vier und mehr Kinder	48.411	-274	-0,57	-256	-0,53
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.120	-30	-0,24	11	0,09
2. Dezil	19.957	37	0,18	117	0,58
3. Dezil	24.633	89	0,36	181	0,74
4. Dezil	27.728	122	0,44	208	0,75
5. Dezil	30.739	148	0,48	221	0,72
6. Dezil	35.437	156	0,44	221	0,62
7. Dezil	38.993	179	0,46	225	0,58
8. Dezil	46.422	140	0,30	165	0,35
9. Dezil	56.936	-70	-0,12	-53	-0,09
10. Dezil	94.072	-529	-0,56	-393	-0,42

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus. *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Abbildung A.2: Verfügbares EK, Veränderung nach Dezil – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G ohne Anpassung

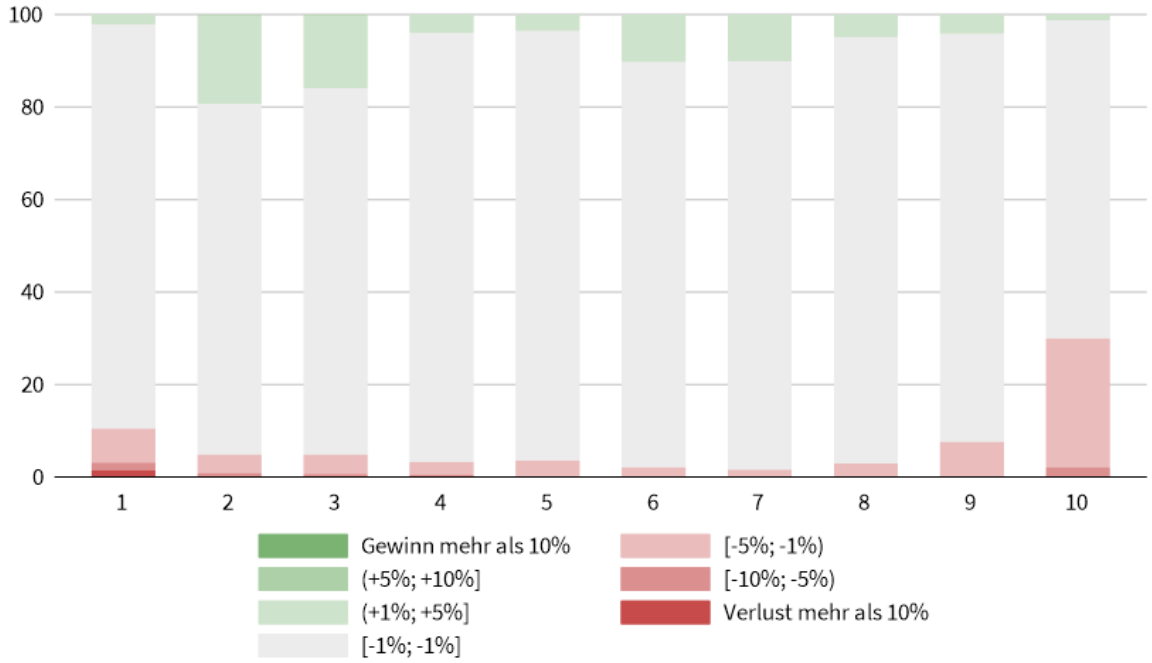

Hinweis: Die Grafik zeigt die Anteile an Gewinnern und Verlierern der Rerform für jedes Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet, im Status quo). *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Abbildung A.3: Verfügbares EK, Veränderung nach Dezil – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV linear + G mit Anpassung

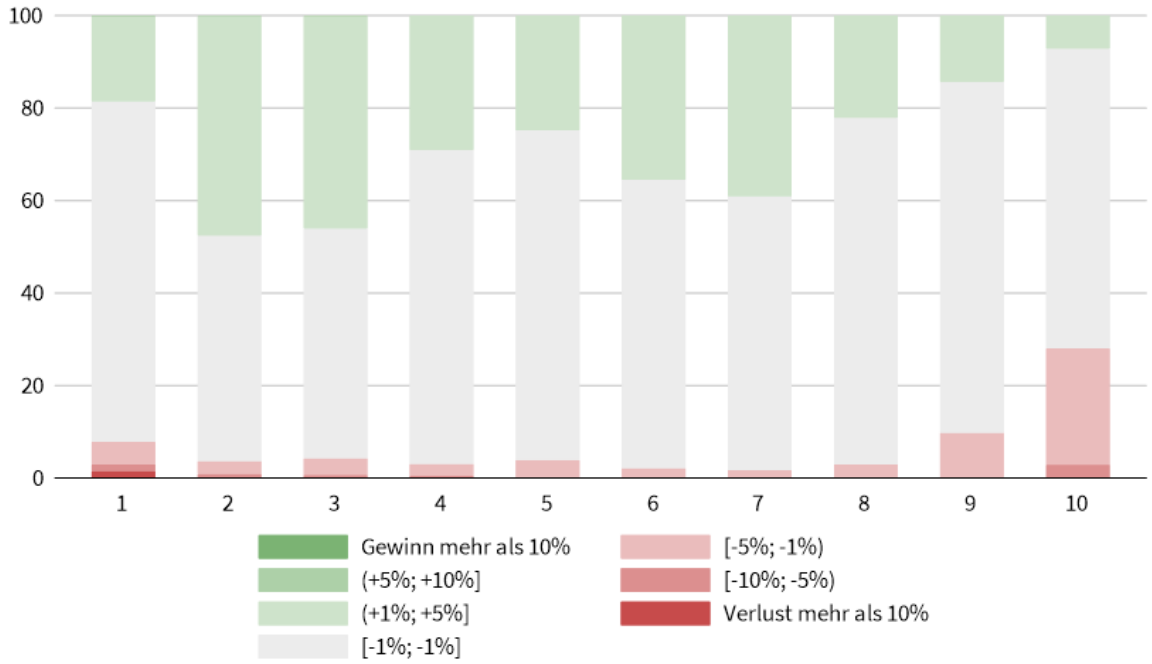

Hinweis: Die Grafik zeigt die Anteile an Gewinnern und Verlierern der Rerform für jedes Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet, im Status quo). *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Abbildung A.4: Verfügbares EK, Veränderung nach Dezil – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2 ohne Anpassung

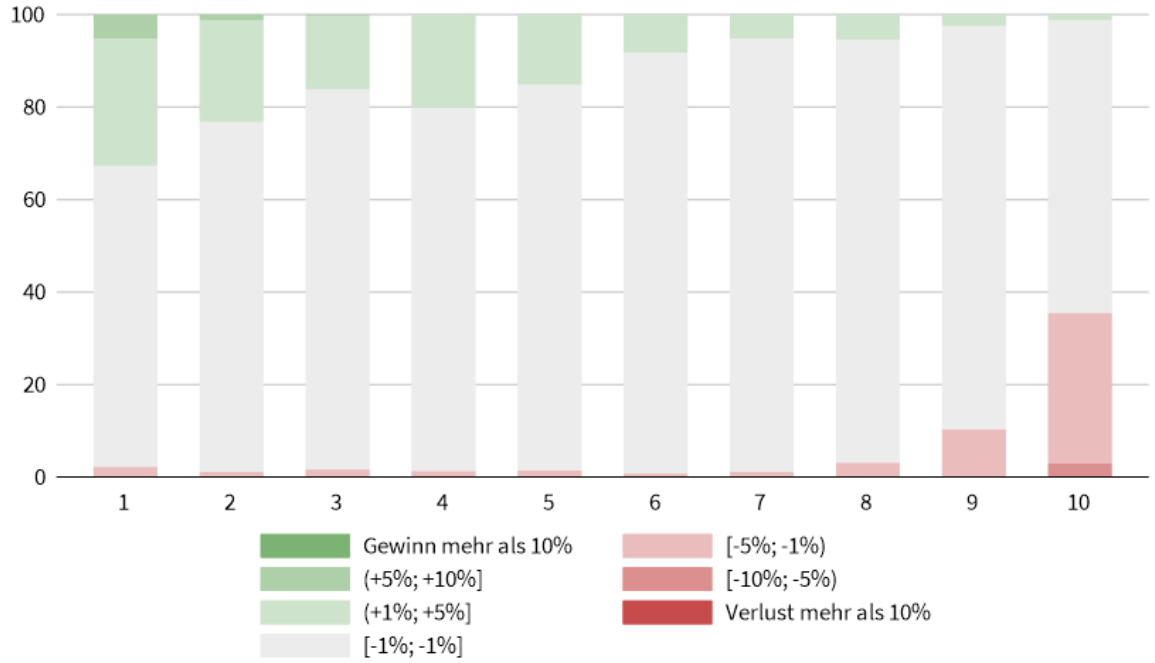

Hinweis: Die Grafik zeigt die Anteile an Gewinnern und Verlierern der Rerform für jedes Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet, im Status quo). *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.

Abbildung A.5: Verfügbares EK, Veränderung nach Dezil – Realsp. + Abs. Mini-Midi, SV-Phase-In 2 mit Anpassung

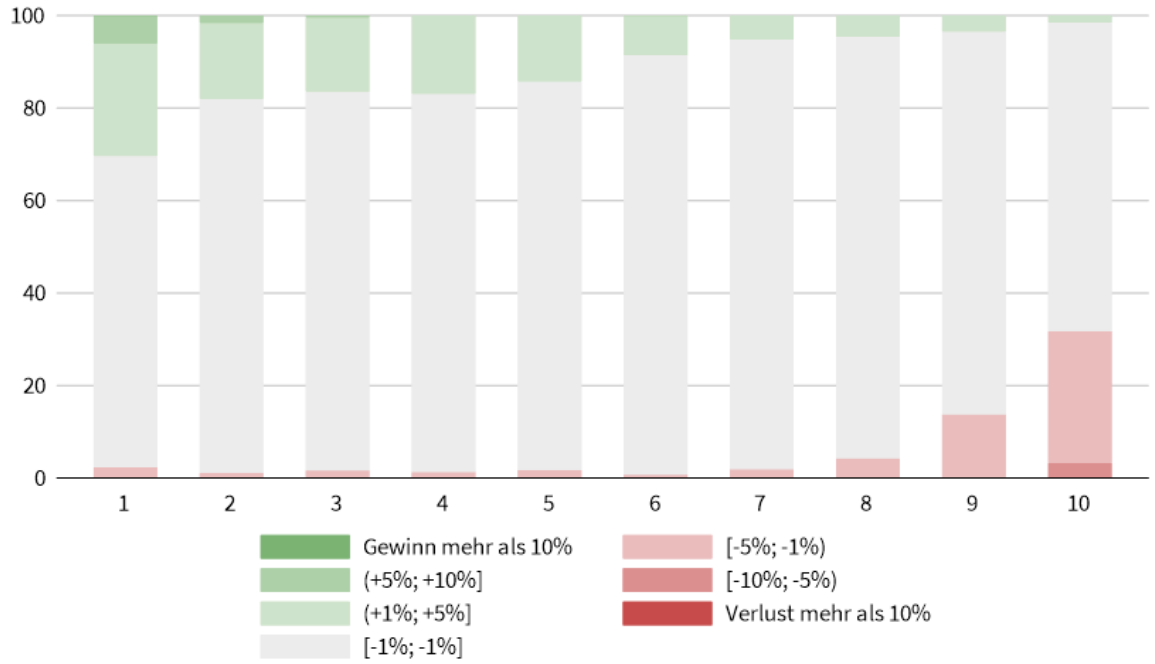

Hinweis: Die Grafik zeigt die Anteile an Gewinnern und Verlierern der Rerform für jedes Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet, im Status quo). *Quelle:* ifo-Mikrosimulationsmodell.